23

d

S III

5 / 57

Geschichte der Entlibucher,

von

Joseph Xaveri Schnider von Wartensee,
Pfarrer zu Schüpfen.

Erster Theil.

R

Luzern,
gedruckt und verlegt
bey Joseph Alons Salzmann.
1781.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Denen

Hochwohlgebohrnen

Gnädigen Herren,

Herren

Schultheiß

und

Räthen

der Stadt und Republik

Luzern,

widmet

diese Schrift

mit aller Ehrfurcht

der

Verfasser.

Hochwohlgebohrne,

Gnädige Herren,

Nicht der innere Werth dieses geringfügigen Werks, nur meine gute Absicht, so ich bey Verfassung desselben hatte, mag die Freyheit entschuldigen, mit der ich mich getraue solches Euer Gnaden und Herrlichkeiten zuzueignen.

Gegründete Hoffnung, daß einige — zwar hauptsächlich erst im zweyten Theile vorkommende — Anmerkungen Ihrer Untersuchung dermaleins dürften gewürdiget, und durch Dero hohe Einsichten und landesväterliche Vorsorge fruchtbar gemachet werden, rechtfertiget mein dießfälliges Unternehmen vollends, und giebt ihm vielleicht gar noch einige Verdienstlichkeit.

Geruhen Sie also, Verehrungswürdigste Väter, durch gütige Aufnahme meinem an sich nicht schätzbaren

Geschenke den Werth selbst beyzulegen, der ihm sonst abgehet.

Erlauben Sie mir durch diesen Schritt, den gewiß nicht Schmeicheley=geist, noch einige andere solchem ver=wandte Sucht leitet, mich Euer Gnaden und Herrlichkeiten zu nahen, und gönnen Sie mir das Vergnügen hier=mit öffentlich zu bezeugen, wie ungeheu=chelt ich seye

Meinen Hochwohlgebohrnen, Gnädigen Herren,

Schüpfen,
den 13ten März
1781.

unterthänigstgetreuer
J. X. Schnider v. Wartensee,
Pfarrer.

Vorrede.

Wir haben Beschreibungen von besondern Vogteyen des Kantons Basel und des Kantons Bern. Ich glaubte, man könnte nicht ohne Nutzen auch anfangen sehr genaue geographische Beschreibungen einzelner Luzernerischer Aemter herauszugeben. Ich fand noch, daß —, wenigstens von ein- und andern, eine besondere Geschichte niederzuschreiben gleichfalls seinen guten Nutzen haben dürfte. Aus diesem, keinem andern Antriebe, unternahm ich diesen Versuch —: denn für was mehrers, als einen (obwohl im Ganzen ziemlich weitläufig gerathenen) Versuch, darf ich das Werkchen nicht ausgeben —, bekannt zu machen. Ich habe vielleicht zum Gegenstande meiner Beschreibung eben dasjenige der Luzernerischen Aemter gewählet, welches in aller Rücksicht einer besondern Beschreibung am würdigsten ist. Es war auch unter allen dasjenige, so ich am beßten kannte. Indessen wünschte ich sehr, daß diese meine Arbeit von Männern, die so ein wenig mehr Fähigkeiten, als ich, besitzen, möchte vervollkommnet, vervielfältiget, auch auf andere Vogteyen angewandt, und folgsam gemeinnützlicher gemachet werden. Nebst meiner natürlichen Geistesschwäche sind es noch besondere Umstände, die mir fast alle Hoffnung ordentlich, und, wie es nöthig wäre, hart arbeiten zu können, benehmen, sonst wüade ich selbst mich

noch ferners willig zu so einer patriotischen und darum höchstvergnüglichen Arbeit, als viel es meine Amtsgeschäffte erlaubten, gebrauchen lassen.

Der erste Theil, so hier wirklich erscheint, wird freylich außer der Eidsgenossenschaft eben niemand, und auch außer dem Kanton Luzern vielleicht nur große Liebhaber der vaterländischen Geschichte, um destomehr aber unsre Bürger und Landleute — interessien. Ich habe darinnen ungemein viele Sachen, die aus authentischen Urkunden genommen sind, aber bisher wenigen recht bekannt waren, vorgebracht, und darf hoffen, man werde nicht bald eine Geschichte unter die Hände bekommen, die durchaus ächter seye —. Belangend den zweyten Theil, der schon in Bereitschaft stehet, und nur darauf wartet, wie der erste aufgenommen werde, dörfte wohl etwa überhaupt eidsgenössischen Liebhabern, wenigstens denen, die meine Charte darzu haben, unterhaltender vorkommen: doch ist auch da noch vieles, daran fast nur Entlibuchern, oder Luzernern merklich gelegen seyn kann; aber abermals diesen um destomehr, bevor wenn sie an landwirtschaftlichen Dingen Vergnügen finden.

Ich wünsche, daß meine Schrift ihren Zweck, der auf das Nutzbare gehet, erhalten möge. Ich verlange darmit nichts anderes.

Nach-

Nachricht.

Mit der Erlaubniß des Herrn Autors rückt der Verleger folgendes bey:

Einige Freunde des Herausgebers ersuchten den Herrn Autor in einigen Stellen und Perioden der Geschichte sowohl Zusammenhang, mehr Klarheit und Deutlichkeit zu suchen, als auch die deutsche Sprache in mehrerer Reinheit Richtigkeit und Feinheit zu schreiben, die Schuld möchte sonst dem ganzen Werke Schaden thun: denn die Achtung für das Publikum erforderte dieß —. Die Antwort des Herrn Autors, die ich hier mit dessen Erlaubniß bekannt mache, war:

Ich sollte es nur öffentlich sagen, daß er von allem diesem das Gegentheil wolle,

und

und zwar aus Absichten, die Verständige leicht errathen könnten, und aus Ursachen, die seiner Zeit bekannt werden sollten —.

Dieserwegen hat er einige Abänderungen, die wirklich schon in den ersten Bögen geschehen waren, gemisbilligt.

Der Verleger.

Erster

Erster Theil.
Geschichte der Entlibucher.

Innhalt.

1te. Periode enthält die Geschichte bis auf Rudolph dem Ersten.

2te. Periode von Rudolph den Ersten bis auf die Zeit, wo Wollhausen an Luzern kommen.

3te. Periode die Folge der Geschichte bis in das 16te Jahrhundert.

4te. Periode enthält die Geschichte des 16ten und 17ten Jahrhunderts.

5te. Periode die Geschichte bis auf gegenwärtige Zeit.

Erste

Erste Periode.

Vom Jahre nach Christi Geburt bis 1300.

Die Landsgegend, so wir heut zu Tage Entlibuch nennen, mag in den ältesten Zeiten zu dem Pago Ambronico, oder Aventicensi, (wenn je ein Pagus Ambronicus oder Aventicensis in Helvetien war), gehört haben. Ob selbe aber zu Cäsars Zeiten wirklich bewohnt gewesen, oder wann sie es zu seyn angefangen habe, ist schwer zu ergründen; und was kann es wohl daran liegen, ob wir es wissen oder nicht—?

Wenn sie damals bewohnt war, da der heilige Beatus in den benachbarten ärgäuischen Landen, und an dem Tunersee geprediget, so ist wahrscheinlich, daß das Entlibuch

libuch auch von ihm besucht worden, wo schon einige Christen in selbem sich aufgehalten. Die Burgunden, und Allemannen nahmen nachher diese Gegenden ein, und war sonach das Entlibuch unter der fränkischen Herrschaft mitbegriffen.

I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, Jahrh.

Die **Entlibucher** sollen in dem achten Jahrhunderte schon, nebst den Aergäuern, und besonders denen von Luzern, wieder die Saracenen dem **Karl Martell** tapfern Beystand geleistet haben, als auch in der Folge dessen Enkel, Kaiser Karl dem Großen. So möchte es denn wohl seyn, daß sie nebst ihren Nachbarn, im Jahre 829, einen Feldzug vor Rom wieder bemeldte Saracenen beygewohnet, und in solchem durch ihr Wohlverhalten sich Ehre und einige kleine Befreyungen erhohlet haben.

Diesen vorgeblichen, oder wirklichen Feldzug, und errungene Belohnungen, pflegt zuweilen der Geschichte minder kundige **Entlibucher**, mit den allererst im 15ten und

und 16ten Jahrhunderte vorgefallenen meiländischen und italiänischen Kriegen und Reichsläufen, und mit dem von dem Papst Pius dem Sechszehnten ertheilten sogenannten Römerbriefe, und Panner zu verwechseln.

Als die fränkische Monarchie zertheilt worden, machte das Entlibuch mit der ärgäuischen Nachbarschaft bald einen Theil von Burgund, bald von Allemannien aus. Wie ganz Helvetien, gehörte es in spätern Zeiten zum römischen deutschen Reiche. Es war der Herrschaft, oder Freyherrschaft Wollhausen, der man auch den Titel einer Grafschaft beylegt, einverleibt. Die ältesten noch vorhandenen Urkunden nennen von dieser Grafschaft einige Regenten, und zeichnen die nachstehende aus: Als den Freyherrn Selinger, welcher im eilften Jahrhunderte lebte, und dem Kaiser Kriegsdienste leistete. Von ihm sagt die Geschichte, daß er in einem Teiche bey dem Schloße zu Wollhausen einige Kinder verlohren, sich hernach samt

X, XI, XII Jahrhunderte.

 drey

drey Söhnen in das Kloster zu Einsiedeln begeben, und demselben vieles vergabet habe. Er wurde im Jahre 1070. allda Abt, und seine Gemahlinn Hedwig wurde Aebtissinn im Frauenmünster zu Zürich.

Ehrenprecht wohnte 1165. dem Tourniere zu Zürich bey. Arnold, und nach ihm Johann, und Diethelm thaten Vergabungen an das Stift Frienisberg.

XIII. Jahrh. Zur Herrschaft Wollhausen gehörte damals das jetzige Rußwyleramt, das Entlibuch, Trueb, Tschangnau. Es machte demnach einen beträchtlichen Strich Landes aus.

Zweyte Periode.

Von Rudolph dem Ersten, bis auf eie Zeit, wo Wollhausen an Luzern gekommen.

Die vorige Periode ist so leer von Wahrheit und Nachricht, daß es uns niemand verdenken wird, zu den aufgeklärtern Zeiten zu eilen, und zwar zu den Zeiten Rudolphs des Ersten von Habspurg, römischen deutschen Kaisers. Sein Sohn Albrecht, Herzog von Oesterreich, nachdem er Kaiser Adolphen von Naßau überwunden, und getödtet, ward Kaiser, und mit diesem Schritte setzte er sichs in Kopf, ganz Helvetien an sein Haus zu bringen. Er erhielt nach seinen Absichten Wollhausen, und hiermit das Entlibuch im Jahre 1299. durch Kauf, 1299.
wobey die Eintheilung dieses Landes zu mer-

ken, denn damals hieße Rußwyl das äußre, und Entlibuch das innre Amt von Wollhausen. Allein, es blieb nur als Lehen beym Haus Oesterreich, denn, obengenannter Frey-
1313. herr Johannes empfieng 1313. Wollhausen von Oesterreich wieder zu Lehen.

Hieher gehört eine Geschichte dieser Zeit, die für Helvetien, und besonders für unser Entlibuch sehr merkwürdig, und von großem
1320. Einfluße war. Um das Jahr, 1320. lebte Hans Freyherr von Arwangen, ein angesehener und schöner Herr, und seine Gemahlinn Verena, er besuchte oft das Kloster St. Urban, dessen großer Gutthäter er war. Der Umgang der Geistlichen, und andere uns unbekannte Umstände bewegten ihn zu einem sonderbaren Entschluß. Mit Beytretung seiner Gemahlinn entschloß er sich dem einsiedlerischen Leben zu widmen, zoh samt zwölf andern von Adel, darunter zwey Priester waren, in das Land Entlibuch, und ließ sich an dem Orte Wyttenbach, in ei-
1329. nem großen Walde nieder. (Entlibuch war da-

damals von denen von Oesterreich, an den 1340.
Grafen Immer von Strasberg versetzet; 1344.
und die Freyherren Werner, und Johannes von Wollhausen, lebten und stunden zu Solothurn in gutem Ansehen, Beatrix von Wollhausen war im Stifte zu Fraumünster in Zürich, und ihr Bruder Petrus, Abt von Einsidlen). Hans von Arwangen und seine Gesellen, mit langen härenen Röcken bekleidet, mit der Abrede, daß die Gesellschaft der Zwölfen, dabey zwey Priester, immer unterhalten werden solle, fiengen an für sich einen Platz zu säubern, ein Klösterlein und eine Kapelle zu bauen, hatten etwas Vieh zu ihrer Nothdurft, und lebten nach dem Geiste der Ordensstifter, und Erzväter der Mönche bis in die neuere Jahrhunderte; deren Verordnungen befahlen: den Geist von müßigen Gedanken abzuziehen, und nebst Betrachtung und Gebeth sich zugleich mit nützlichen Abwechslungen und Arbeiten zu beschäftigen; das Land zu äuffnen, und also in keiner einzigen Rücksicht das

Brod vergebens aufzuzehren, viel weniger dem Staate nöthige und nützliche Arbeiter zu entziehen, und zu Faulenzern umzuschaffen. Ist es nachhin geschehen, daß in einigen Klöstern sich ein dem wahren Monachismus, und diesen ächten ersten klösterlichen entgegengesezter widriger Geist eingeschlichen, so daß man zumalen mehrere Müßiggänger, als Beförderer der Landwirtschaft, Wissenschaften, oder sonst angewandter Bemühungen finden kunnte (*), so ist das ein verderblicher, schändlicher, ärgerlicher Mißbrauch, Ausartung ist es — —! Allein — eben weil es Ausartung und Mißbrauch ist, die jenen Stiftern, und Patriarchen im geringsten nicht beyzumeßen und anzurechnen, vielweniger der Kirche, welche diese Orden und Klöster nur insofern gutheißt und lobt, als sie nach den heiligen Absichten ihrer Stifter thun, handeln und leben. Sie rühmt und genehmiget nie, was freylich einige zuweilen geworden, und etwa Trotz dem

(*) Wie, leider! zur sogenannten Reformationszeit.

dem Zwecke ihrer Errichtung, dem sie schnurgerad zuwieder leben noch sind; den ruhmwürdigen Bemühungen der größten Männer, die die erste Einfalt der Sitten wenigst da, (*) wo sie vorzüglich annoch sich finden lassen sollte, wieder herzustellen wünschen, noch bleiben wollen; Trotz der augenscheinlichen Gefahr, wo ihre verkehrte Aufführung schon mehrmals die Religion gantzer Länder ausgesetzet, und Preiß gegeben, und wirklich aussetzet, und — — wer weis, ob nicht auch in unsern Tagen Preiß geben wird? sich eifrig bemühen. Doch hier ist der Ort nicht über solche Sachen zu sagen, was zu sagen wäre. Wir folgen der Geschichte.

Herzog Friedrich von Oesterreich ertheilte Freyherrn Hans von Arwangen zu seinen

(*) Nämlich eben in den Klöstern, wie wir denn in unsern Tagen einige Aebte haben, die die Restauration der Disciplin sich, und zwar auf sehr kluge Weise, und durch vorsichtvolle Anstalten ruhmwürdigst angelegen seyn lassen.

nen frommen Absichten die nöthige Bewilli-
gung. Der darüber verfertigte, in St. Ur-
ban aufbehaltene Brief geht dahin ". Der
» Herzog befreyet sie, mit dem Be-
» dinge, unter dem Aufsehen und Gehor-
» sam des Klosters St. Urban zu leben,
» welches denn sein Augenmerk dahin rich-
» ten solle, damit sie geistlich sich aufüh-
» ren, und wohl mit dem Gottesdienste
» versehen seyn mögen. Die Meßen, Prie-
» ster und Stiftungen, sieht der Herzog mit
» Willen sich vermehren. Der Graf, und
» die Gräfinn von Straßberg mögen sie be-
» schenken, doch sollen die Brüder den
» Wald abwärts gegen das Thal, nicht
» weiters ausreuten. Die nächst gelegenen
» Vögte sollen die Brüder schützen, sie zu
» keinen Diensten anhalten, ihnen behülflich
1344. » seyn. Gegeben auf St. Gallen Abend,
1345 » 1344 ".

Der Freyherr von Arwangen bewarb
sich denn auch um die Gunst des Grafen
von Straßberg, und seiner Gemahlinn Mar-

ga-

garetha von Wollhausen. Sie stellten ihm ein Instrument zu, sub dato Wollhausen, Samstags nach Jakobi im Jahre 1345, dessen Original zu St. Urban ist. Kraft dessen " solle St. Urban die Zahl der Brü„der immer so erhalten, und ohne des Gra„fen Bewilligung, weder mindern, noch meh„ren. Wiedrigenfalls ist die eingeräumte „Stätte verfallen rc. rc. ".

Die Brüder also vergleichen sich der Unterthänigkeit halber mit dem Abt von St. Urban Niklaus von Hollenstein, als auch mit der deutschen Kommende zu Hizkirch wegen dem Kirchgange; sintemal damals Wittenbach samt der Kirche zu Haßli nach Menznau eingepfarrt, und mit Menznau der bemeldten Kommende untergeordnet war. In dem mit St. Urban sub dato 1347. errichteten Instrument heißt es unter andern, daß die Brüder ihr Opfer auf Weyhnächten entrichten sollen dem Leutpriester zu Haßli, und ihre Priester diesem in seiner Jurisdiktion nicht eingreiffen sollten. Dieses

ses Kloster erhält nachher noch große Schankungen und Verschreibungen von dem Kom-
1348. menteur Peter von Stoffeln, mit Bewilligung des Landkommenteurs Mangold von Brandis, und Bestättigung Bischofs Ulrich von Konstanz, wie imgleichen für die Befreyung Friedrichs von der Herzoginn Johanna von Oesterreich. Die Originalbriefe sind ebenfalls zu St. Urban. Im Jahre 1348. verkaufte ihnen Hans von Brüglen von Madiswyl im Lenzburgischen verschiedene Stücke Landes; den Kauf bestätigte und unterzeichnete Graf Eberhard von Kyburg; so wie die Vergabung der Gemahlinn des Stifters Johannis, die Königinn Agnes von Ungarn, Alberti Tochter, zu Königsfelden unterzeichnete und bestättigte. Im Instrument wird Berchtolds Vogten zu Wollhausen, als Zeugen gedacht. So einen gesegneten Fortgang hatten die guten Absichten des ersten Stifters. Indessen wurde die Herrschaft Wollhausen, oder Rußwyl und Entlibuch Petern von Thorberg oder Torrenberg verpfändet. Dieser, ein harter

Mann

Mann verfuhr mit den Entlibuchern streng, und tyrannisch, so, daß sie sich bey ihrem rechtmäßigen Fürsten dem Herzoge von Oesterreich beschwörten, und mit Bewilligung Herzog Rudolphs, von der Herrschaft, und Verpfändung des Torrenbergers mit Gelde lößten, Rudolph gab ihnen dargegen die schriftliche Versicherung: „sie fürbas nicht zu bringen, noch zu versetzen rc. sub dato Reinfelden, de 1358. Donnerstag vor Mariä Magdalenä. Doch muß der von Thornberg entweders große Rechte, unabhängig von der Oesterreichischen Verpfändung nach Absterben Graf Immers von Straßberg, und Margarethen von Wollhausen, Erbschaftsweise erlanget, oder sich solcher unrechtmäßig sonst anzumaßen gewußt haben, oder denn wiederbemeldte Zusage frischerdingen auf irgend eine Art von Oesterreich dazu bevollmächtiget worden seyn. Wie das immer hergegangen, einmal, so hörte er, wie wir bald vernehmen werden, noch lange nicht auf, den Tyrann zu spielen; vielmehr waren die Entlibucher so einfäl-

fältig —, oder vielleicht auch gezwungen —, sich von neuen an einen andern Herrn, Peter von Grünenberg verpfänden zu lassen, laut Instruments de 1363, oder — 67, gegeben zu Brugg im Argäu, mit dem Siegill von Sursee bezeichnet. In der Einwilligungsurkunde (*) unterschreiben sich Namens der Gemeinde: aus dem Markte Herrmann Wiße, Arnold Schreier, Rudolph Hemann, Johannes der Schmied, Hirtschi Kerner, Johannes der Wirth, Wälti Schärer, Ulrich Brunner, Ulrich Bärtschiß von Eschlismatt, Werner von Alsasch, Peter von Schnerken, Heinrich Odten, Rudolph Burger, Hans in der Ey, Hans Oeschibach, Peter Kunthimann, und Cunz Oeschibach; von Entlibuch, Conrad Suter,

(*) Nach einem von Tschudy um das Jahr 1368 angeführten Instrument, verkaufte um diese Zeit Margareth von Wollhausen ihre Rechte, so sie zu Alpnacht in Obwalden hatte. Sie lebte also damals noch?

ter, Conrad Hafner, Hans Stupper, und Kunz Thutschi.

Grünenberger versprach auch laut eines Instruments de 1369. sie bey allen ihren Freyheiten, Gewohnheiten, ꝛc. zu schirmen; er hielt aber sein Wort nicht. Um die gleiche Zeit schlich der Geist der Uneinigkeit unter den Brüdern in Wittenbach selbst ein, und wiegelte einen aus ihnen, Buri genannt auf. Dieser erregte grosses Unwesen nach dem Zeugniße einer alten Chronik (*). Doch wurden sie laut einer in St. Urban liegenden, Urkunde durch Graf Herrmann von Froburg, Abt in St. Urban, Petern Pfarrern zu Emmen und Dekan des Vierwaldstädtersee oder Luzerner-Kapitels, Heinrich Pfarrer zu Horw, und

(*) Man halte mir einige in diesem Werkgen vorkommende altfränkische Ausdrücke, die sich für jene Zeiten schicken, zu gute, weil ich immer, wo möglich die Sprache meiner Originalien beyzubehalten suche.

Junker Hans von Büren von Luzern, wieder zur Ruhe und in Ordnung gebracht.

Der von Grünenberg sowohl, als der von Torrenberg hatten einige besondere Ansprüche, und Rechtsame an Wollhausen, neben der Oesterreichischen Verpfändung, welche um 3000 Goldgulden betrugen. Beyde wollten des Landes Beßte suchen, keiner hielt Wort. Hr. Peter von Torrenberg hatte die Leute, als er sie in Huldigung nahm, alles Guten versichert; aber wider Siegel und Briefe, (so sie hatten, und die zwar rechtmäßig von Oesterreich selbst, nicht aber vom Torrenberg kunnten widerrufen werden), mißhandelte er die Entlibucher, und ob er gleich nach Ausweisung der ihm Pfandweis übergebenen Herrschaft nicht als vollkommener Landsfürst zu schalten hatte, und Billigkeit selbst versprach, so behandelte er dem ungeachtet wieder seine eigne Zusage, das Land aufs unbeschreiblichste. Die Entlibucher beklagten sich über ihn.

1. „Nicht nur habe er sie bey ihren Frey-
„heiten nicht handhaben wollen, sondern
„auch in die Kirche verschließen lassen, und
„gezwungen, ohne daß sie es schuldig ge-
„wesen, oder verwirkt hatten, ihm 1300
„Pf. Pfenning zu bezahlen, und über die
„gewohnte Steuer noch jährlich 100 zu
„versprechen.

2. „Nach Belieben nur um ein Wort,
„oder geringen Fehler, habe er Leute
„außer Lands vor fremde Gerichte führen,
„und zum Tode verdammen laßen.

3. „Er habe sie bey angefangenem
„neuen Baue an der Veste zu Wollhausen,
„um ihre gethane Frohndienste, gegen
„seine Versprechen, nicht bezahlt, son-
„dern noch baar 600 Pf. Pfenninge ab-
„gedrungen, und den Bau ins Stecken ge-
„rathen lassen.

4. „Wegen seiner, ihnen schlechtgehalte-
„nen Versicherung, sie wider die ins Land
„gekommene Engelländer, anzuführen, seyen
„sie im Streite in Unordnung gerathen,

„ haben manchen braven Mann verlohren,
„ und dem Feinde Brandschatzüng geben
„ müßen.

5. „ Auch Zofingen, und Surfée haben
„ sie verlassen, und was sie in diese Städte
„ geflüchtet, nicht mehr heraus geben wollen.

6. „ Gegen Herzog Rudolphs Versiche-
„ rung, haben sie, wegen der noch nicht
„ aufgehobenen Versetzung, mehr, denn
„ 4000 Gulden Schaden gelitten.

7. „ Da sie mit den Unterwaldnern we-
„ gen ihren Alpen in Zweytracht gerathen,
„ habe er wohl 2600 Pf. von ihnen ge-
„ nommen, aber für sie, gegen die Unter-
„ waldner nichts ausgerichtet; ja die Be-
„ sitzer der Alpen, so ihre Rechte handha-
„ ben wollen, des Lands verwiesen; und
„ durch versagte Einwilligung zu einem
„ gütlichen Vergleiche, Ursach zu größern
„ Unheil, gegeben. Denn da die vertriebe-
„ nen Besitzer, die anders sich nicht schad-
„ los

„ los zu halten gewußt, den neueingedrun„genen ihr Vieh weggetrieben, so sind „jene im Jahre 1380. feindlich ins „Land eingefallen. Als nun die Landleute „mit dem Feinde traktiren wollen, habe „er das ganze Land mit Strafe bedrohet, „die, so der Streit eigentlich angehe, „heraus begehrt, verbannisirt, aus einem „Gefängniße ins andre gelegt, und un„gütlich behandelt; ꝛc.

8. „Von ihm und seinen Amtsleuten „mit vielem Auflagen, und Beschwerden „überhäuft, hätten sie sich noch wider sich „selbst ihm verschreiben sollen, als wären „sie gegen ihn unredlich, unehrlich, und 1370.
„meineidig gewesen„. 1375.

Graf Hans von Arberg, und Walther von Grünenberg, die von Margareth von Wollhausen auch einige Rechtsame ererbt hatten, wurden von Oesterreich um diese Zeit ausgekaufet.

Im Jahre 1375. schlugen die wollhausische Angehörige mit Beyhilfe derer von Willisau, Unterwalden und einiger Luzerner bey Butisholz, die Engelländer aus dem Felde. Im Rückzuge soll einer von Torrenberg (ob Peter, wird nicht gemeldet), aus der Feste Torrenberg bey Littau, oder einer andern aus denen von Wollhausen, da er einen Bauern mit Beute beladen erblickt, überlaut bedauert haben, daß von solch einem schlechten Kerl, wie ihn dünkte, so adeliches Blut vergossen werden mußte. Der Mann antwortete aber: man habe selbigen Tag das Blut der Edlen und Pferde unter einander fliessen lassen. Aufgebracht dadurch, stürmt und zerstörte er mit seinen Kameraden die Burg, aus welcher der Freyherr sich kümmerlich wegpacken konnte.

1381
1382. Bey allen ihren Plagen, womit Peter von Torrenberg sie beschwerte, hatten die Entlibucher den Trost, daß ihnen dagegen aus der Stadt Luzern viel nachbarliche Freundschaft bewiesen wurde. Auch kamen

den

den Entlibuchern nicht ungünstige Unterwaldner ins Land, von denen einige Diener des Tyrannen umgebracht wurden. Die Landleute, so dieserwegen im Verdacht kamen, wollte er ergreifen lassen, sie entflohen aber, und wurden als Mörder verbannt und verrufen. Allein, mit dem nicht vergnügt, zwang er das ganze Land, sich ihm für 1600 Pf. Stäbler, oder 800 Kronen zur Strafe zu verschreiben. Auch aus den beßten Landleuten 35 Geißeln, oder Bürgen zu stellen, sich zu Willisau, bey dasigen Graf Peter von Arberg für ihn zu verschwören, und frischer Dingen zu huldigen.

Sie schickten zwar ans Haus Oesterreich, aber auf die Abgeordnete, so die garzuangehäuften Beschwerden der Herrschaft Oesterreich vortragen sollten, setzte er so, daß sie nirgend sicher waren.

Die Entlibucher hatten lange mit Geduld alles ertragen; si waren an die Dienstbarkeit schon gewöhnt. Nun aber fiel

ihnen das Joch zu schwer, sie wandten sich heimlich an Luzern, und Luzern begehrte sie eben nicht vor der Hand weg zu weisen. Torrenberg, der zusah, und mit Wille geschehen ließ, daß die Entlibucher von den Unterwaldnern beschädiget wurden, konnte doch nicht hindern, daß der österreichische Landvogt im Aergäu sich ihrer annahm, und den Handel zu schlichten suchte. Er war Walther Freyherr von Altenklingen. Die Beylegung geschah durch 10 Richter, und einem Obmann. Von der Oesterreichischen, oder der Entlibucher Seite waren: Probst Rudolph zu Münster, Ritter Rudolph von Hallwyl, Hermann von Grünenberg, Werner Schenk von Bremgarten, und Hans Schreiber, österreichischer Amtmann zu Rothenburg. Auf der Unterwaldner Seite Hans Hoesch von Zürich, Gilg Spielmann von Bern, Klaus von Matt von Luzern, Hans von Ruodenz von Ury, und Gilg von Engiberg von Schwyz; der Obmann aber, Schultheiß Peter von Gundelingen von Luzern. Die Sach wurde

dann

dann geschlichtet, und beyde Parteyen dahin gewiesen, einander aus derley Ursachen nimmermehr zu überziehen, sondern zu Luzern ihre Rechtsame zu suchen. Torrenberg ließ sich erbitten, für die Entlibucher zu unterschreiben und zu siegeln.

Als der Sempacherkrieg zwischen Oester- 1385.
reich und den Eidsgenoßen ausbrach, fand 1386.
Luzern einen gültigen Anlaß, und eine vortrefliche Gelegenheit damals, für sich das äußre Amt von Wollhausen oder Ruswyl einzunehmen, und überhaupt den heimlichen Wünschen der Herrschaftsangehörigen günstig zu seyn. Die Wollhauser erhielten das Burgrecht von Luzern, und die Luzerner nahmen sammt denen von Ury, Schweiz und Unterwalden 1386. im Winter das Städtchen, oder die Vorburg von Wollhausen ein, und warfen die Mauern nieder.

Da mancher gar keinen, mancher einen irrigen Begriff von dem Burgrecht hat, so will ich es hier auseinandersetzen und an-

merken, was eigentlich ein solches Burgrecht, oder zu Bürgern, oder Mitbürgern in Ländern und Städten aufnehmen heißen wolle, Lesern zum Unterrichte, die weder in der vaterländischen Geschichte genugsam bewandert sind, noch die zu diesen Zeiten üblich gewesene Arten, Bündniße und Schirmrechte aufzurichten, kennen. Das ehemals so genannte **Burgrecht** oder Municipium, so mit dem Municipio der alten Römer viele Aehnlichkeit hat, ist sorgfältig von dem im engern Verstande genommenen noch heut zu Tage so geheißenen **Bürgerrecht** zu unterscheiden, so wie **Bürger**, oder beßer zu sagen, Bundesgenoßen von den rechten **Bürgern**, denen man noch zu unsern Zeiten diesen Namen, aber nunmehr im ausschließenden Verstande vor andern, und genauer unterscheidend beyleget. Also hieß um die Zeit des Anfangs der Eidsgenoßenschaft, Burgrecht, ein solches ewiges Schutzbündniß, Kraft dessen die beydseitige oder allseitige kontrahirende Theile mit so ernsthafter genauer Freundschaft zu einander

der wollten verbunden seyn, und einander in vorfallender Noth, so eifrig und bereitwillig, nach beßtem ihrem Vermögen beyspringen sollten, als machten sie eine, und dieselbe Gemeinde, das nämliche Volk, eine einzige Burgerschaft zusammen aus. Diese Art zu kontrahiren war zweyfach.

Eintweder waren die Parteyen von beyläufig gleichen Ansehen, und Macht, oder die eine merklich geringer als die andre, hiemit konnte auch diese von jener mehr Schutz und Hilfe gewärtig seyn, und nachdrücklicher unterstützet werden als jene von dieser. Daher geschah es, daß, besonders wenn der stärkere Theil dem schwächern besondere, von dem Bündniße sonst trennbare Vortheile eingestanden, eben der schwächere dem stärkern einige Art von Vorzug, ja gar gebietherischen Gewalt über sich einräumte, und dadurch auf eine rechtmäßige Art, die völlige Oberherrschaft, bey Gelegenheit über seine Schutzgenoßen, die bisher unter fremder Bothmäßigkeit gestanden

den, erlangen kunnte, solche hernach als seine Unterthanen mit mehr oder weniger Einschränkung, nach Maßgabe des vorerrichteten Bundes, oder andrer Umstände, auch gar ohne Einschränkung behandeln konnte. Alle Unterthanen aber, und Oberkeiten, stehen schon von selbst als solche, miteinander im Burgrechte. Dergleichen Burgrechte errichteten die Eidsgenoßen mehrere, mit kleinern Städten, Ländern, auch Klöstern und Edelleuten, wie dieses Bündniß der Luzerner mit Wollhausen eines war — —. Waren nun die Kontrahirenden gleich, oder kontrahirten als gleiche, so stunden sie in aller Rücksicht nach dem Kontrakt gegeneinander im gleichem Rechte. Ein Beyspiel ist der Bund der Vierwaldstädten, Kraft dessen die drey Länder Luzerns sogenannte Mitbürger, und dagegen auch die Luzerner derselben Mitlandleute geworden. Mit unsern Geschichten Bekannte, werden und müßen vor sich selbst diesen immer gewesenen und gemachten Unterschied zwischen Bürger und Bürger, Landleuten und Landleuten, gefunden haben und wißen.

Wie

Wie endlich Wollhausen, oder das Entlibuch vollends an Luzern kommen, wird nach nachstehenden Verzeichniß folgen.

Verzeichniß der ehmalig = österreichischen Gerechtigkeiten, und Einkommen in der Freyherrschaft Wollhausen, als:

1. Alle hohe Herrschaft, Gerichte, Zwing, Bann, über Diebstahl, und Frevel, oder Malefiz, alle Strafen und Bußen gehörten, laut der Stadt Luzern nachhin eingehändigten Urkunde Oesterreich, und darunter war auch Trueb und Tschangnau begriffen, so das

2. Die Kirchhöri Trueb, auch die Faßnachtshühner geben mußten.

3. Marpach, und Eschlismatt gaben an Umgelde 52 Lwr.; an Haber 3 Malter, auch Faßnachtshühner, und besondere Gülten.

4. In

4. In der Pfarr Haßli stunden zwar die mindern Gerichte dem deutschen Orden zu, aber die Herrschaft hatte doch die Faßnachtshühner etliche eigene und 7 Lehengüter. Die eigen Güter trugen an Zinse 38 Schl. 3 Ziger, und 8 Schafe; der Ziger galt 1 Schl, ein Schaf 3 Schl. ein Schwein 10 Schl.

5. Zu Schüpfen hohe und niedere Gerichte, auch über die Kirche, welches damals jährlich 4 Mark Silbers getragen. Faßnachtshühner, und einige Eigengüter, die an Zinse 10 Schilling, 7 Ziger gezinset.

6. Zu Entlibuch den Kirchensatz, so jährlich 20 Mark Silber galt; die niedern Gerichte, Faßnachtshühner, und Eigengüter, davon sie jährlich 4 Lwr. 13 Schl., 16 Ziger, 2 Käse, 4 Herbsthühner, 50 Eyer zogen.

7. Zu Tobelschwand Faßnachtshühner.

8. Zu Rußwyl Faßnachtshühner, Gericht über den Kirchensatz, auch Eigengüter, die

die 11 Schl., 5 Ziger, 10 Viertel Korn und Haber abwarfen.

9. Ab den Märkten, und der Mühle zu Wollhausen, 1 Lwr. 2 Schweine.

10. Zu Buttisholz, Geiß und Wangen Faßnachtshühner.

11. Wie auch zu großen Dietweyl.

12. Von den Leuten an den 10 letztern Orten Steuer 238 Lwr., und 20 Malter Haber Luzernermaß.

13. Auch mußten aus dem Willisauischen, nachher Wollhausen gewähret werden, 6 Muth Haber.

Von den Hochwäldern, und andern mit der Oberherrschaft verbundene Rechtsamen hier specifice nicht zu gedenken (*).

(*) In dieser Schrift kommt vieles vor, so nur Entlibucher, und Luzerner interessirt; hauptsächlich schreib ich aber auch für Entlibucher und Luzerner.

Dritte Periode.

Wie Wollhausen an Luzern gekommen, und was weiter bis ins 16te Jahrhundert vorgefallen.

Peter von Torrenberg, der nie ein großer Feind der Eidsgenoßen gewesen zu seyn scheinet, trug selbst viel bey, daß das ganze Land Entlibuch endlich an Luzern kam. Ueberdrüßig, wie es scheint, aller der Händel, hatte er sich erbothen, alle Entlibucher, die ihm verpflichtet waren, ihres Eides zu entlassen, damit sie in das oben angezeigte Burgrecht mit Luzern eintreten könnten, nachdem Wollhausen so lange als der Friede dauern würde, an Luzern überlassen war, denn auf bittliches Ansuchen der Entlibucher hatte Herzog Friedrich gestattet, daß die Stadt Luzern die wollhausische Pfandschaft ge-

gegen Erlegung der 3000 Goldgulden an sich lösen möge, welches die Luzerner mit beyden Händen ergriffen und also bald Besitz nahmen, obgleich erst einige Jahre darnach Briefe und Siegel darüber an Luzern ausgestellt wurden.

Die Luzerner erklärten darauf ihr Meynung dem Land Entlibuch dahin.

1mo. Die Entlibucher sollen der Stadt huldigen; 2do. Luzern will ihnen einen Vogt geben, mit Erläuterung, wie selber des Regiments, der Bußen, und andrer Sachen halber sich zu verhalten habe; 3tio. Wird das gegenseitige Burgrecht neuerdings bestättigt; 4to. Die Entlibucher 10 Jahre lang Zollfrey gemacht.

Ueberdas erlaubt die Stadt dem Lande sein eigen Siegill, so es bisher nicht gehabt. Im Siegill war das Haupt des heil. Leodegar mit der Umschrift. Sigillum vallis Entlibuch. Ihr eigen Panner wurde ihnen

erlaubt, doch mit dem Beding, daß es, wenn es zu dem von Luzern stieß, unterschlagen werden solle. Auch wurde den Entlibuchern eine gewisse jährliche Steuer auferlegt, und geordnet, solche nach Vermögen und zum Nutzen des Landes selbst aufzunehmen, zu verwahren, oder nach Gestalt der Umstände zu verwenden. Weil aber die Entlibucher, die von ihren Mitlandleuten diese Steuer aufnahmen, schon frühzeitig es mißbrauchten (*), so ward füro-hin dem Landvogt Rechnung abzulegen, verordnet. Auch wurde den Entlibuchern auferlegt eine Summe besonders zusamenzulegen, und selbe auf vorfallendes Bedürfniß aufzubehalten. Hierauf wurde ih-
1396. nen **Burkard Egerder** zum ersten Vogte gegeben. Ich setze hier das Verzeichniß aller Landvögte, wie sie seither aufeinander gefolgt, bey. Da es jedem Entlibucher ein Vergnügen seyn wird es zu besitzen. Sie waren:

1396.

(*) Wollte Gott! man hätte dessen sich seither nicht auch zuweilen zu beklagen gehabt.

1396. Burkard Egerder.
1397. Heinzmann Vogt.
1398. Rudolph v. Rot.
1399. Der nämliche.
1400. Johann v. Dierken. †
1401. Auch er.
1402. Rudolph von Rot. †
1403. Wilh. Meyer. †
1404. Rud. v. Rot. †
1405. Klaus Kupferschmied. †
1406. Wilh. Meyer. †
1408. Klaus Kupferschmied. †
1409. Wilh. Meyer. †*
1410. Klaus Kupfers. †
1411. Hans von Büren. †*
1415. Ulrich von Lutishofen. †
1417. Hans von Dieriken.
1418. Hans v. Büren. †
1419. Ulrich Walker. †
1422. Peter Goldschmied. †
1424. Ulrich Walker. †
1426. Peter Goldschmied. †
1427. Ulrich Walker. †
1427. Werner v. Meggen. † *
1431. Burkard Sidler. †
1433. Nochmals der †
1434. Paul v. Büren. †

Nun ist das Verzeichniß mangelbar, bis

1471. Anton Scherer.
1473. Beringer Feer.
1475. Hans Ruß.
1477. Rudolph Zogger.
1479. Peter Frankhuser.
1481. Heinrich Feer.

1485. Lütbold Feer.
1487. Hans Grepper.
1489. Jakob von Wil.
1491. Peter Kündig.
1493. Rudolph Heß.
1495. Hans Feer.
1497. Rudolph Heß.
1499. Ludwig Küng.
1501. Hans Grepper.
1503. Hans Vetter.
1505. Anton Haas.
1507. Hans Vetter.
1509. Ludw. Schürpf.
1509. Hans Vetter.
1513. Balz Grüber.
1515. Peter zu Keß.
1517. Hans Hug.
1517. Peter Haas.
1521. Eben selber.
1523. Hans Tamann.
1525. Hans Zogger.
1527. Klaus v. Meggen.
1529. Hans Zogger.
1531. Klaus v. Megg.
1533. Hans Tamann.
1535. Klaus v. Megg.
1537. Hans Hug.
1639. Beat Feer.
1541. Hans Tamann.
1543. Steffan Amlehn.
1545. Beat Feer.
1547. Rudolph Hüneberg.
1549. Leodegar Golder.
1551. Jost Pfiffer.
1553. Ulrich Heißerlin.
1555. Ludwig Pfiffer.
1557. Klaus Amlehn.
1559. Ludwig Kündig.
1561. Sebastian Feer.
1563. Ulrich Moser.
1565. Ulrich Dulliker.
1567. Ulrich Moser.
1569. Sebastian Feer.
1571. Jost Holdermeyer.
1573. Ulrich Moser.

1575. Klaus Zukes.
1577. Hans Haas.
1579. Kaspar Ratzenhofer.
1581. Gilg Grebell.
1583. Hans an der Allmend.
1585. Hans von Wil.
1587. Christoph Kloos.
1589. Kaspar Pfiffer.
1591. Hans Haas.
1593. Lorenz Wirz.
1595. Beat Amryhn.
1597. Heinrich Kloos.
1599. Wilhelm Balthasar.
1601. Der gleiche.
1603. Jakob Sonnenberg.
1605. Jost Kraft.
1607. Klaus Schumacher.
1609. Mauritz Welti.
1611. Klaus Schum.
1613. Jost Kraft.
1615. Mauritz Welt.
1617. Jost Pfiffer, der ältere.
1619. Kaspar Mohr.
1621. Anton Haas.
1623. Ludwig Pfiffer der mittlere.
1625. Hans Balthasar.
1627. Jost Bircher.
1629. Hans Leopold Feer.
1631. Kaspar Mohr.
1633. Kaspar Ratzenhofer.
1635. Jakob Hartmañ.
1637. Ludwig Pfiffer der ältere.
1639. Christoph Pfiffer
1641. Klaus Schwizer
1643. Christoph Pfiffer
1645. Kaspar Pfiffer.
1647. Ludwig Amryhn.
1649. Ludwig Cysat.

1653. Melchior Schumacher.
1655. Der selbige.
1657. Ludwig Cysat.
1659. Alexander Pfiffer
1661. Bernh. Fleckenstein.
1663. Karl Christoph Fleckenstein.
1665. Aurelian Zurgilgen.
1667. Karl Christoph Fleckenstein.
1669. Aurelian Zurgilgen.
1671. Hans Heinrich Kloos.
1673. Jost Fleckenstein
1675. Jost Karl Emanuel Cysat.
1677. Fr. Karl Meyer.
1679. Jost Karl Emanuel Cysat.
1681. Hans Martin Schwyzer.
1683. Franz Bernhard Feer.
1685. Hans Ludwig Meyer.
1687. Johann Baptist Bircher.
1689. Alexander Pfiffer.
1691. Jost Leonzi Pfiff.
1693. Jost Ludwig Pfiffer.
1695. Jost Ranutzi Segesser.
1697. Leodegar Pfiffer.
1699. Hans Bernhard Mohr.
1701. Karl Ludwig Feer.
1703. Jost Joseph Mohr.
1705. Joseph Zurgilgen
1707. Heinrich Ludwig Göldlin v. Tieffnau.
1709. Franz Xaveri Meyer.
1711. Ludwig Cysat.

1713.

1713. Jakob Karl Balthasar.
1715. Franz Xaveri Meyer.
1716. Jakob Karl Balthasar.
1717. Aurelian Zurgilgen.
1719. Jost Franz Aloys von Hertenstein.
1721. Der gleiche.
1723. Heinrich Ludwig Segesser v. Brunegg
1725. Johann Martin Balthasar.
1727. Johann Martin Amryhn.
1729. Franz Joseph Segesser von Brunegg.
1731. Franz Leopold Cysat.
1733. Eben der.
1735. Kaspar Ludwig Thúring Pfiffer von Heidegg.
1776. Lorenz Adam Fr. Xaver v. Fleckenstein
1739. Joseph Karl Rudolph Bened. Mohr.
1741. Anton Leonz Irene Schumacher.
1743. Ignatz Alfons Dulliker.
1745. Jost Xavery Meyer.
1747. Jakob Joseph Anton Pfiffer.
1749. Joseph Ludwig Xaver Balthasar.
1751. Franz Joseph Dominik Peyer im Hoof.
1753. Wieder er.
1755. Ulrich Anton Joseph Göldlin von Tieffenau.

1757. Joseph Anton Zurgilgen.
1759. Christoph Göldlin von Tieffenau.
1761. Franz Xaver Pfiffer von Heidegg.
1763. Irene Mohr.
1765. Rudolph Valentin Meyer.
1767. Irene Mohr.
1769. Jost Heinrich Ranutz Segesser von Brunegg.
1771. Joseph Aoton Felix Balthasar.
1773. Der nämliche.
1775. Franz Josep Dominik Peyer im Hoof
1777. Franz Joseph Pfiffer v. Heidegg.
1779. Aloys Mauritz von Fleckenstein.

Es sind aber auch Rußwyl und Entlibuch, ja gar Rußwyl, Entlibuch, und Willisau unter einem Vogt gestanden. Die Vögte demnach, so zugleich Rußwyl regieret, sind mit einem †, und die, so noch über Willisau gesetzt waren, mit einem * bezeichnet.

1396. Unter dem Landvogt Egerder, dessen Siegill, und der Zeugsam Junckers Hans von Mos, Leopold Widmers, Hans Kündig-

digmanns, und Hans von Dierikon, alles Luzerner, kam ein Instrument heraus, Kraft dessen das Konvent zu St. Urban die Brüder im Wyttenbach bey Nutzung ihres Guts zu Gundiswyl schirmen solle.

Zu Ende des 14ten und Anfangs des 15ten Jahrhunderts war Diethelm von Wollhausen Bürger in der Stadt Zürich, und österreichischer Landrichter im Thurgau.

Die von Rußwyl errichteten gegen die von Entlibuch 1396. einen Brief, welcher dahin geht:

„An die, während dem 20 jährigen „Frieden der Herrschaft zu entrichtende „Steuer giebt Rußwyl 163, und Entlibuch „160 Pf. Siberpfenninge, die Emmen „theilt behörigen Orts Rußwyl und Entli- „buch, hiemit auch den Steuerrodel; Ruß- „wyl und Entlibuch haben gegen einander „das Aus- und Einwanderungsrecht; sie „sollen gegen einander ihre alten Gewohn-

„ heiten und Rechte beobachten, u. d. m.
„ Alles dem Luzerischen Burgrecht unschäd-
„ lich. Zeugen Schultheiß Kupferschmied
„ und Kunrad Sailer Vogt zu Wollhau-
„ sen, die denn auch ihre Siegille ange-
hänget. „

Wenn man Sprechern glauben will, sind die Entlibucher 1402. mit den Glarnern in Bündten gezogen wider den Bischof von Chur.

Im Jahre 1405. sub dato Schaffhausen in den Pfingstfeyertagen wurde die Stadt Luzern von Herzog Friedrich in seinem und seiner Brüder Namen neuerdingen eingesetzt: „ Beyde Vestungen, und Aem-
„ ter zu Wollhausen, mit allen Leuten, Gü-
„ tern, Steuern, Zinsen, Nutzungen,
„ Diensten, Gerichten, Bußen, Zwingen,
„ Banne, Fischenzen, Hochwäldern, und
„ allen Gerechtsamen. „ Doch war immer
1402. noch das Wiederlösungsrecht für 3000 Gl.
1405. an Gold, und die Verabfolgung der Steuer
an die Herzoge vorbehalten.

Auch

Auf dieses gab die Stadt sub dato auf Jakobi 1405, et sigillo civitatis dem Lande Entlibuch in einen Brief die Erklärung, wie sie in verschiedenen Punkten es künftig mit dem Lande gehalten wissen wolle; als:

1mo. Mit Vorbehalt übriger Rechtsamen wird einsweilen vor 2500 Gl. a 20 Plappart den Gulden, dem Lande der jährliche Zins an Hühnern und Haber überlassen.

2do. Luzern giebt dem Lande einen Vogt; der hat die eidliche Pflicht desselben Schaden zu wenden, und Nutzen zu fördern, dem Armen, wie dem Reichen, rc.

3tio. Die Entlibucher alle, so über 14 Jahre, schwören dem Vogte zu Handen, der Stadt Gehorsam, derselben Rechte, und Gewohnheiten zu halten, Nutzen zu fördern, Schaden zu wenden, sonders mit Besetzung der Gerichten.

4to. Das Land mag seine sogenannte Vierziger haben; die schwören für Stadt und Land ihr Beßtes zu thun.

5to. Luzern erlaubt 14 aus diesen zu wählen, die über Schulden unappellabel richten. Ist es um Erb- und Eigen- und Aezung zu thun, hat der Vogt zu entscheiden, in übrigen Sachen ist er unbeschrenkter Richter, und haben die 14 nur ihre Meynung zu sagen, die der Vogt befolgen mag oder nicht.

6to. Wenn die 15 (der Vogt nämlich, und die 14.) zu Gerichte sitzen müssen, bezahlt sie, wer verliert, ꝛc.

7mo. Die Bußen fallen dem Vogte zu Handen der Stadt, und sollen die 14 dazu helfen.

8vo. Wird verbothen sich an fremdes Gericht zu wenden.

9no. Wenn

9no. Wenn Luzern wegen den Entlibuchern tagen muß, mag es an sie des Kostens halber werben.

10mo. Luzern wird allenfalls das völlige Mannschaftsrecht ausüben. Doch gestattet es den Entlibuchern mit eigenem Panner zu reisen, aber unter einem luzernerischen Befehlshaber.

11mo. Wenn die Bürger steuern müssen, sollen es auch die Entlibucher thun.

12mo. Sie sollen das Bündniß, oder ewige Burgrecht mit Luzern unterhalten, und sich sonst nirgends hin zu verbinden befugt seyn.

13mo. Man will die von Wollhausen bey ihren Freyheiten und Rechten bleiben lassen.

14mo. Die von Dopplischwand aber bey ihren Gerichten, unbeschadet den Gehorsam gegen den Vogt.

Das

1408. Das Landsiegill aber hat die Stadt wieder zu ihren Handen genommen, da denn die Landleute sich des landvögtlichen Siegills zu bedienen hatten. Bern und Luzern waren jetzt daherum Nachbarn worden. Mißverständnissen vorzubeugen, machten sie den folgenden Vergleich miteinander, nämlich: „Wenn beydseitige Unterthanen gegen „einander Span haben, sollen sie beyde „Städte zu richten suchen. Wenn die lu„zernerische der ansprechende Theil sind, ist „Hutwyl, sonst Signau die Malstadt, „und solle der ansprechende Theil einen „Obmann aus des angesprochenen seiner „Hauptstadt nehmen. Nebst andern wegen „Erbfällen, fremden und heimischen Ge„richten rc.„ Gegeben und besiegelt 1406.

1414. So sehr die Entlibucher unter dem wilden Torrenberg sich an das härteste Joch hatten gewöhnen müssen, und so viel sie ihren Errettern, und der freundschaftlichen väterlichen neuen Oberkeit immer zu verdanken hatten; so schickten sie sich dennoch ziemlich

schlecht

schlecht in die erst erhaltene Freyheit, und lohnten schon frühzeitig ihren Gutthätern mit Widersetzlichkeit, und Undank.

Im Jahre 1414. ließ sich unter ihnen das erste Mißvergnügen spühren, so aber von keinen Folgen zu seyn scheinet. Allein, wir werden sehen, daß in der Zukunft seichter Argwohn, schlecht oder gar nicht verstandene Briefe, und Privilegien, Aufwieglung und boshafte Kunstgriffe eigennütziger und ehrgeitziger Männer, bevor angesehener, pflichtvergessener Vorgesetzten mehrmalen unter diesen mannhaften, sonst nicht unverständigen, aber da übel angeführten, betrogenen Volke, Mistrauen, Hartköpfigkeit, Unruhe, und verstockte Blindheit über sein eigenes, von der Oberkeit immer so sehr gewünschtes, und betriebenes Glück und Verbesserung und Sicherung seines ächten Wohlstandes, ja selbst zuweilen gefährliche, schändliche Aufruhrs erwecket, angerichtet, und unterhalten —. Ich sage: zuweilen —, denn man sollte der Sache nie zu viel thun,

und

und hier ist der rechte Ort, die gar zu sehr verdunkelte Ehre der alten Entlibucher doch noch zum Theil zu retten. Fälschlich klagen sie einige eidsgenossische Geschichtschreiber an, als wären sie 7 bis 9 mal wider ihre rechtmäßige Oberkeit aufgestanden. Es ist dem nicht also. Einiges Lärmen, Kopfsetzen, und einsmalige Aufläufe, nicht des ganzen Landes, zuweilen gar nur fruchtlose, und eben durch die Treue der übrigen fruchtlos gemachte Versuche, ein oder andrer Person —, das sind die Rebellionen fast alle, welche von den Entlibuchern sollen erregt worden seyn. Nur zwey verdienen diesen Namen vollkommen, besonders die von 1653. Und nun seit dieser, zwar wirklich auf die abscheulichste und unverantwortlichste Art durch die Entlibucher angefangenen, und betriebenen Unruhe haben sie sich ganz anders betragen, und je länger je mehr das Glück unter eben der Herrschaft zu stehen, unter der sie stehen, erkannt; sie scheinen endlich ihrer sonst ziemlich gesunden Vernunft nachgegeben zu haben, und zeichnen sich seit ge-

rau-

raümer Zeit durch schuldige Treue und Ergebenheit gegen ihre gnädige Herren und Obern, derer Zutrauen, Wohlgefallen und Lob sie zu unsern Zeiten öfters verdienet, und erhalten, aus. Freylich kann es auch jetzt noch einige Starrköpfe unter ihnen geben, (von dem das mehrere an seinem Orte), aber wo und in welchem Stande giebt es ihrer nicht — — — — ? Folgen wir der Geschichte.

Wir sind nun da, wo Entlibuch nicht nur Pfandweis, sondern für immer und unbedingt an Luzern gekommen. Herzog Friedrich fiel währendem Concilio zu Konstanz bekanntermaßen in den Bann der Kirche, und in die Reichsacht; die Execution der letztern wurde den Eidsgenoßen aufgetragen 1415.
und sie befehligt, ihm das Aergäu abzunehmen. Bey dieser Gelegenheit hat der Kaiser und das Reich den vollkommenen Besitz von Wollhausen der Stadt Luzern zuerkannt und nebst andern ihr auch diese Herschaft übergeben.

1420. Im Jahre 1420. wurde gewisser Besitzungen halber die Gewährd, oder Präscription auf 10 Laubrisenen, oder 9 Jahre festgesetzet.

Die Herren von Wollhausen hatten einst das Recht, daß, wer von Entlibuch oder
1427. Rußwyl in das Städtchen Wollhausen zog, der Leibeigenschaft entlassen seye: wer aber aus dem Städtchen in die Aemter nicht frey seyn solle; dessentwegen auch die Wollhauser den Auswandernden nachjagen und selbe wieder einhohlen durften. Allein, dieses thaten M. G. H. und O. ab im Jahre 1427, und wurde diese ihre Verordnung 78 Jahre darnach, nämlich 1505. nochmals bestättiget, und erhielten also die Rußwyler und Entlibucher annoch von der Güte Luzerns, daß sie von allem Reste der Sklaverey vollends entlediget worden.

1415. Um diese Zeit, und wenigstens schon im
1418. Jahre 1418. ware das Land wirklich in die Aemter Entlibuch, Schüpfen, und Eschlis-

matt

matt eingetheilt, zu dem damals auch Trueb und Tschangnau gehörten, wegen dem 1415. Bern und Luzern streitig geworden, und einen Rechtsspruch von Zürich, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus ergehen lassen. Damals erhielt Luzern alles. Nach der Hand aber in einem zweyten Spruch ward ihm nur Eschlismatt und Marpach zugesprochen; Trueb und Tschangnau fielen an die Berner. Ich begreife diesen Handel so. Luzern hatte die streitige Landshoheit, Bern besaß mindere Gerechtigkeiten. Nun wollte entweders Bern in die höhern Gerechtigkeiten eingreifen, oder Luzern ihm auch von den mindern so vieles nicht eingestehen, als es forderte. Die Eidsgenoßen also, als Schiedrichter ordneten zuletzt allem Mißverständniße die Wurzel gänzlich abzuschneiden, daß in Zukunft Bern gar nichts mehr in Eschlismatt zu fordern habe, Luzern entgegen an Bern über Trueb auch die völlige Herrschaft, ohne ferner zu befahrende Kollision abtreten solle. Weil nun das so beyläufig wett aufgegangen, und

die Richter ohnedas auf keiner Seite den rechten Grund finden mochten, so war der letztere Spruch vernünftig und vorsichtig.

1434. Luzern als Oberkeit, und zu Folge der österreichischen Uebergab selbst, hätte eigentlich das Recht, das entlibuchische Gericht durchaus selbst zu besetzen. Aus Gütigkeit aber hatte es diese Besatzung der Gemeinde überlassen. Diese übte nun solche seit langer Zeit aus. Diese Gütigkeit hatte aber traurige Folgen, denn als Luzern sich des bewußten Rechts wieder gebrauchen, und das Gericht besetzen, auch den Entlibuchern nicht gestatten wollte mit andern als des Vogts Siegille die Kaufbriefe zu siegeln, noch mit den Gefangnen nach ihrem, und nicht der Oberkeit Belieben zu verfahren, liefen die Entlibucher geharnischt zusamen, erwählten sich Hauptleute und Fähndrich, und machten Anstalt das mit Gewalt zu erzwingen, was ihnen von rechtswegen nicht zukam. So einen schlimmen Ausgang dieser Vorfall hätte haben können, so geschah

es

es doch nicht, denn die Entlibucher erkannten, bekannten, und verbesserten ihren Fehler alsobald wieder, schickten ehrliche Bothen gen Luzern, untergaben sich freywillig der Strafe, und gelobten besonders für sich, und ihre Nachkommen folgendes, als: „
„ Wer schlagen zusieht und nicht scheidet,
„ ist selbst straffällig. Andre als vom Vogte
„ gesiegelte Briefe, sind ungültig, und
„ höchst bußwürdig. Gefangene, heimische
„ und fremde müssen der Stadt behändiget
„ werden. Zur Strafe des begangenen
„ Frevels solle das Land 500 gute rheinische
„ Gulden erlegen; die aber, so keinen An-
„ theil gehabt, sollen auch an diese Sum- bis 1478.
„ me nichts bezahlen, ingleichem drey, so
„ sonst gebüßt worden, nicht. Und dieses
„ bestättigten die Entlibucher, in einer Ur-
„ fehde de 1434. sub dato Lucernae de
„ 12ma Junii „. Entweders zu gleicher Zeit, oder schon vorhin muß die Oberkeit den Entlibuchern die Gnad erwiesen haben, wiederum ihr Landsiegill ihnen zuzulassen,

 maßen

maßen selbige solches an diese Schrift gehänget (*).

In den Folgenden Kriegen hatten auch die Entlibucher mit den Luzerneren ihre Mannschaft, welche bevor im Zürcher und Burgunderkriege sich hervorgethan zu haben scheinet. In letztern vertraute Luzern dem nachher unglücklich gewordenen Peter Amstalden die Hauptmannschaft über die Entlibucher. Er, der sonst ein wackrer und tapfrer Mann war, gab doch damals schon sein unartiges Gemüth und rohen Gesinnungen zu erkennen, denn, da M. G. H. R. die Eidsgenössische Kriegsordnung (die fürwahr allen Kriegführenden Mächten zum Muster dienen sollte), verlesen liessen, und in selbiger, „ es solle niemand nichts rauben, sondern alles ehrlich bezahlen, „ sagte

(*) In diesen Jahren lebte Arnold Truchses von Wollhausen, der nebst einem von Luternau Streit mit etlichen von Müllenen führte.

sagte Peter zu den Seinen, „ja! sie sollten „nichts nehmen, wo sie nichts fänden „. Dessen er sich auch beym Zechen öffentlich gerühmet.

Im Jahre 1452. unter Kommenthur Hans von Freyberg, haben die von Haßli sich völlig quo ad Zinse, Zwing, Gült, Zehnden, ꝛc. losgekauft von dem deutschen Orden mit Einwilligung Burkerts von Schellenberg, Landskommentheurs der Ballei Elsas und Burgund. Die Filiale zu Haßli wurde auch von allen Rechten der Mutterkirche zu Menznau befreyet, und geschah der Kauf für 400 Gl. und 6. Guoter, doch sollen die Haßler ihren Pfarrer dem Kommentheur präsentiren, und selber dem Willisauerkapitel einverleibt bleiben, welches sich aber nachher auch abgeändert. Hermann von Rotwyl Schultheiß' zu Sursee ist samt andern in dem Kaufinstrumente als Zeug eingestellet. Hiervon liegt ein Vidimus, herausgegeben von dem Verweser der Kommende Hitzkirch Christoph Rink von Bal-

denstein, de 1612. 7mo Januarii, in Haßli.

Es findet sich zu St. Urban eine Erkanntniß sub dato Laurentii 1448. vom Rathe zu Luzern zwischen den Entlibuchern, und dem Kloster allda wegen einigen Ansprachen des Bruderhauses in Wyttenbach; die wurden aufgehoben, doch solle St. Urban noch jährlich zwey Malter Korn zu bemeldtem Hause währen. Es sind nämlich die Brüder von Wyttenbach weg, und nach St. Urban zurückgeschickt worden. Ob die Brüder Kunrad und Peter am Schimberg, die 1470. für unser lieben Frauen Her, (*) ein Jahrzeit gestiftet, von den Brüdern im Wyttenbach etwann an Schimberg, oder da, wo wirklich jenseits der Entlen dem Schimberge gegenüber die Kapelle zun Brüdern stehet, hinausgezogen, weis ich nicht. Ich kann aber ohne diesen Fall keine Ursache finden, und nicht begreifen, woher solche, als

(*) Das ist, dem Kaplan zu Entlibuch.

als mit Ordensgelübden Verbundene persöhnliches Eigenthum gehabt haben, daraus die Stiftung zu machen? denn sie setzten ein Haus, Hofacker, und Matten am Schimberg „ (*).

Im bemeldten 1470 Jahre nahm der Stadtschreiber Melchior Ruß das Goldbergwerk zu Dieplischwand an der Fontanen von der Oberkeit zu lehen; erbeutet aber wenig.

(*) Jetziger Zeit ist da nur Sommerweide, und weder Haus noch Acker noch Matten. Man vergleiche aber mit diesen, was ich im zweyten Theile und der besondern Beschreibung des Kirchgangs Haßli, von einem in dasiger Gegend entdeckten abgenutzten Mühlsteine, und andern Dingen melde. Viele Orte in Helvetien, die jetzt wilde Weiden sind, müssen ehemals angebautes Land, und hingegen die fruchtbarsten Gegenden in unsern Tagen vormals hin und wieder Wüsteneyen, und verlassen gewesen seyn.

Wir bemerken hier noch, daß um Wollhausen herum verschiedene von Adel ihren Sitz gehabt haben. So schrieben sich zum Beyspiel Edelleute Truchsessen von Wollhausen, ja, es findet sich nicht nur von solchen im 15ten Jahrhunderte Arnold, Dommherr und Rektor der hohen Schule zu Basel, (vielleicht der nämliche mit obigem Arnold), und Heinrich, der sich im Lenzburgischen aufhielt, und die Gerichte von Beinwil in dem bernerischen Amte Lenzburg im Jahre 1502. der Stift Münster vergabet hat, sondern es ließen sich auch von diesen Truchsessen im Elsas nieder.

Im Jahre 1133. schon ware Diethelm Probst zu Münster, welcher nebst seinem Bruder Lüpold die Kirche zu Romos gestiftet haben solle. Ebenfalls finden sich Küsten von Wollhausen, und ist Peter Küst v. Wollhausen im Jahre 1474 Schultheiß zu Luzern worden. Allein, verlassen

wir

wir diese ziemlich unnütze genealogischen Anmerkungen, und nehmen jetzt den schlimmen Handel **Peters Amstalden** vor uns.

Als nach dem Burgunderkriege die Städte der Eidsgenoßenschaft einen besondern Bund untereinander errichtet, machten die Gemeinden in den Ländern hierüber große und schele Augen. Besonders gieng der Unwille einiger Unter- oder Obwaldner, gegen Luzern so weit, daß sie unter der Hand die entlibucherischen Vorgesetzten aufzuwieglen suchten. Unter diesen war der angesehenste Peter Amstalden, Wirth und Weibel zu Eschlismatt. Der ließ sich durch schmeichelhafte Projekte den Kopf so warm machen, daß er sich vornahm mit Beyhilfe (wie er meinte), derer von Unterwalden, Entlibuch der luzernerischen Bottmäßigkeit zu entziehen, zu einem besondern Eidsgenössischen Stande zu erheben, und selbst der erste Landammann zu werden. Er wähnte, der Rath von Luzern sollte sichs wenigst gefallen lassen, daß einer von den Entlibuchern in selben sitze,

und

und zusehe, was gehandelt würde. Er fieng denn seinen Landsleuten an vorzumahlen, wie die Unterwaldner so sehr entrüstet wären, daß sie Luzern, wovon es nicht von dem neuen mit andern Städten geschloßenen Burgrechte abstünde, um all sein Land und Leute zu bringen gedächten, wobey auch Herr Adrian von Bubenberg der jüngere von Bern, der über Luzern nicht gut zu sprechen wäre, mithalten würde. u. d. m. Er ließ sich ausdrücklich vernehmen; „ die Länder „ haben Recht und M. G. H. Unrecht „ . Die Sache verhielt sich so. Jede Regierungsform hat ihre Unvollkommenheiten. Die der demokratischen anhaftende waren Ursache, daß die Länder, oder löblichen Popularstände in dem 1415ten Jahre wider Herzog Friedrich, nachhin wider Karl den Kühnen aus Burgund, und noch vor diesem wider Zürich vorgenommenen Feldzügen weder immer die erbaulichste Mannszucht beobachteten, noch genugsamen mit Gelde, oder Mundvorrathe und Kriegsgeräthe versehen waren, daher denn auch langsamer, als

die

die Städte zu Werke giengen, und die Städte die schwersten Unkosten, und Last des Krieges zuweilen fast allein tragen ließen. Diese meynten denn, nach glücklich überwundenen Feinde, sollte ihnen billiger maßen ein namhaftes von der Beute voraus werden. Die demokratischen Kantons hingegen wollten gleich theilen. Solche Unfreundlichkeit verursachte endlich doch bey den schweitzerischen Aristokratien widrige Empfindungen, folgsam zu beyden Seiten gar Erbitterung, und vermochte die Städte Zürich, Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn unter ihnen ein absonderlich Bündniß aufzurichten. Ich will hier diese Verdrüßlichkeiten der Länge nach nicht beschreiben. Nur folgendes muß ich bemerken, ohneracht dem ein wenig zu rohen, nicht gar zu Eidsgenössischen Betragen der demokratischen Orte, ohneracht diese den ersten Stoff zum Mißvergnügen geliefert, kann und will ich dennoch Luzern nicht entschuldigen, noch von dem begangenen Fehler lossprechen. Sein älterer Bund mit den drey Ländern wieß

aus:

aus: „ daß weder Luzern ohne Vorwissen
„ der Länder, noch die Länder ohne Vor-
„ wissen Luzerns sich anderwerts hin ver-
„ binden sollten. „ Luzern also hätte den
neuen Bund nie eingehen sollen. Ich fin-
de Unverstand auf Seite der drey Wald-
städten, aber ich finde keine solche Ver-
letzung der Traktaten, die diese aufgehoben
und Luzern zu dem unternommenen Schritte
etwas mehr als nur blos veranlasset, es
bevollmächtiget hätte. Wirklich gaben nach-
werts durch Vermittlung des seligen Bru-
der **Nikolaus von Flüe**, der beyden Par-
teyen ihr unregelmäßiges Betragen faßbar
und verabscheuen machte, die Städte den
Ländern, und die Länder den Städten nach;
die eine das verhaßte Burgrecht wieder auf;
die andre zu, daß Solothurn und Freyburg
in den gemein-Eidsgenössischen Bund, dem
sie gewiß wohl anstunden, und welches sie
im Burgunderkriege verdienet hatten, auf-
genommen würden —. Dem mochte nun
aber seyn, wie ihm wollte, so war der Am-
stalden gewiß nicht befugt so zu reden, so

zu

zu handeln. Noch unterstund er sich, auch andre Aemter aufrührisch zu machen. Er bekam aller Orten die behörigen Antworten; wie er sie von ehrlich- und treugesinnten Unterthanen zum voraus hätte erwarten sollen. Jedoch zuletzt mit seinem vielfältigen Geräusche, so er mit seinem Vetter dem Landammann Bürgler ob dem Walde, den feindseligen Absichten der Unterwaldner, des von Bubenbergs mit den Sibenthalern, und vielleicht auch der Stadt Zürich gegen Luzern machte, und durch das Vorgeben, daß Unterwalden selbst, wenn Luzern des Eidsgenössischen Rechtes erbiethig, oder die Stadt dennoch mit List überfallen, oder doch Entlibuch einnehmen, und je, darnach sich die Entlibucher aufführen würden, in größere Freyheit setzen, oder verheeren wollte, durch dergleichen Zeugs mehr vermochte er ein Paar Escholzmatter, daß sie sich zu ihm schlugen, und s'Maul aufsperten. Allein, weder sein Aufwiegeln, noch seiner Unterhändler Bemühungen, und etwelcher Unterwaldner Drohungen

hungen vermochten die luzernerische Aemter in ihrer standhaften Treue gegen die Oberkeit im geringsten wankend zu machen. Peter wurde ausgekundschaft, und zu gefänglichem Verhafte gebracht. M. G. H. ordneten vor erst **Peter von Allikon** und **Heinrich Feer** ihn zu befragen, nebst 8 Räthen. Nach vorgehaltenen geschwornen Kundschaften bekannte er erschrocken den Tod verschuldet zu haben, und bath um Gnade. In vollem Rathe entrüsteten sich M. G. H. nach Erkanntniß der Sache sehr, daß ein Mann, dessen Voraltern ihnen so zugethan gewesen, und dessen eigner Person sie so vieles selbst, was die Zwistigkeit mit den Ländern antraf, zuvertrauen sich gewürdiget hatten, es ohne einzige gegebene Ursache jetzt so schlim gemachet. Man gieng indessen ohne Uebereilung zu Werke, Peter beschuldigte nebst ihm niemals jemand andern, als den bemeldten **Bürgler** und noch einen Obwaldner, **Künegger** genannt. Was er sonst in seinen Aussagen Erzählungsweise vorbrachte, kunnte höchstens noch auf eini-

Ob-

Obwaldnër etwas Verdachts erwerben. Wie der Handel landkündig geworden, machten M. G. H. Abschriften von dem Processe bekannt. Hier gab nun mitten in diesen wichtigen Umständen der löbl. Kanton Unterwalden nid dem Walde ein rührendes Beyspiel einer höchst preiswürdigen Eifersucht, sich auf keine Weise mit heimlichen, unwürdigen Praktiken umgehend ansehen, oder verargwohnen zu lassen. Er sandte Landammann Entacher und Heinrich von Winkelried gen Luzern, und ließ sich über den Amstalden beklagen, daß er in seinen Aussagen keinen Unterschied zwischen denen Ob und Nid dem Walde gemacht, wenn er die Unterwaldner namsete, da doch sie, die Nid dem Walde, von allem nichts wüßten, und allzeit bereit wären, nach Ausweisung der Bünden Gut und Blut zu der Stadt Luzern zu setzen, Peter erklärte, daß er niemand von Unterwalden, und ja nur den Bürgler und Küenegger von Obwalden beschuldigen könne, und wolle. M. G. H. hatten über derer von Unterwalden Rechtferti-

gung ein sonderbares Wohlgefallen, und stellten ihnen darüber eine freundschaftliche Urkunde zu. Weil auch Landammann Hänzlin ob dem Walde in einigen Klagepunkten mit begriffen, oder benamset war, hat er gleichfalls sich für seine Person zum Vergnügen M. G. H. verantwortet. Man wartete nun auf die, auf welche man zu warten allein Ursache hatte, den Bürgler nämlich und Küenegger: Allein, sie erschienen nicht. Endlich ergieng über Peter Amstalden das Urtheil, daß er sollte geviertheilt, und die Theile an öffentlicher Straße aufgehänget werden. Jedoch auf seine Bitte, und in Ansehung seiner braven Voräitern, (Vater und Ahnvater waren in der Stadt Diensten geblieben), seiner Kinder und Freunde, wurde er dahin begnadet, daß er mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet werden sollte.

Groß war indessen der Unmuth der luzernerischen Angehörigen über den Bürgler und Küenegger, und konnte Luzern dem Verlan-

langen des löblichen Standes Unterwalden ob dem Walde, diese Männer schlechtwegs für unschuldig anzusehen, und zu verschaffen, daß sie sicher die Stadt und Landtschaft betreten dörften, weiters nicht entsprechen, als daß man sie gar nicht weder für schuldig erklärte, noch das Gebieth ihnen verboth, jedoch nicht versichern konnte, daß ihnen nichts Böses, da sie sich der Zulage in der Zeit zu entschlagen nicht getrauet hatten, von irgend einem sitzigen Luzerner, falls sie einem in der Bothmäßigkeit aufstossen sollten, widerfahren möchte. Dieser Vorfall hat meine G. H. angemahnet und bewogen, der Bürgerschaft zu ordnen, daß jeder mit Gewehr und Harnisch allzeit versehen sey, um darüber immer an dem Meßdienstag bey angehender Nacht, und dem Liechte der Fackeln Musterung zu halten. Da denn ein stattlicher Umzug von Räth und Hundert, und der wohlgerüsteten, in verschiedene Gattungen von bewaffneten eingetheilten Bürgerschaft geschah. Alles dieses ist nun abgeschaft, außer daß etwann noch die Stadt-

 be-

bediente im Panzer, und mit Pickelhauben herumlaufen.

1479. Im Jahre 1479. wurde den Entlibuchern in ihr Panner noch das Kreutz, Kron, und Nägel Christi gegeben; und nun heißt es das Römerpanner.

1491. bis 1500. Im Jahre 1491. ertheilten M. G. H. der Landtschaft Entlibuch ihr besonders Landrecht. Es befanden sich allerdings auch Entlibucher in dem Schwabenkriege, und gegen Ausgang dieses und Anfang des nächsten Jahrhunderts, im Maylandischen, und Italien, von den päbstlichen, venetianischen, kaiserlichen, spanischen, französischen und schweizerischen Völkern gelieferten vielen und blutigen Schlachten.

Vierte Periode.

Enthält die Geschichte des 16ten und 17ten Jahrhunderts.

Im Jahre 1511. sollen die Entlibucher abermals ein wenig unruhig gewesen seyn. Nach der Navarrer Schlacht aber 1513 gieng das Feuer und der Aufruhr in den Kantonen, Luzern, Solothurn und Bern erst recht an. Im Bernergebiethe war es am ersten wieder verloschen; in den zwey übrigen Orten aber hatten die Eidsgenoßen lange genug zu dämpfen. Wie es damals doch mißlich war Oberkeit zu seyn! Wenn solche das unordentliche Reiselaufen verboth, wurde ihr nicht gehorsamet; wenn sie entgegen selbst einen fremden Kriegszug genehmigte, oder thun ließ, mußte sie alle Schuld haben, falls ein solcher unglücklich ausfiel. Die Willisauer stunden zuerst wider ihren

1511.
1513.

Schultheiß Imberger, der aber entfloh, auf. Der Anlaß war dieser. Die Eidsgenoßen hatten einen namhaften Sieg vor Navarra erhalten, die Aufruhrsanstifter aber machten der Bauersame das Gegentheil weis, und beschuldigten die Hauptleute, als wenn solche die Schlacht verlieren lassen. Umsonst wurden sie durch abgeordnete Bothen von Schwyz, Unterwalden und Zug zur Ruhe angemahnet. Entschloßen, Gewalt zu brauchen, zohen die Rädelsführer die luzernerische Aemter, bevor Entlibuch an sich. Nachdem sich solche miteinander, und noch einigen Hundert rebellischen Solothurner und Bernerbauern, die ihnen zugelaufen, zu Rußwyl vereiniget, lagerten sie sich in die 6000 Mann stark den 21 July vor Luzern. Weil sie sonders die in dasigen Gärten und Vorstädten vorgefundenen Zwiebeln aufzehrten, war dieser Auflauf mit dem Namen des Zwiebelnkriegs bezeichnet. Die in der Stadt setzten sich unerschrocken in gute Gegenwehrfassung. Gemeiner Eidsgenoßen-Gesandte langten an, und

und legten nach angewandter Mühe den schlimmen Handel bey. Den zwey Haupträdelsführern war gestattet worden in die Stadt zu kommen. Undankbarerweis bewirkten sie hier, daß einige Standspersonen, von denen ihnen viel Gutes wiederfahren, jetzt aber Verdacht geschöpfet worden, ins Gefängniß und großes Unglück gekommen, die doch nach gestillter Aufruhr für unschuldig erkennt worden. Die Rebellen, oder ihre Anführer forderten, man solle, was bisher geschehen, einstellen; mit fremden Bündnissen und Pensionen nichts zu thun haben, und, wenn man von auswärtigen Mächten Geld bekäme, mit ihnen theilen. Zwar wurde dieses Aufruhrs halber de bethörten, übel angeführten Bauersame von der Oberkeit gnädig verziehen; die beyden Aufstifter aber hingerichtet. Der Rädelsführer der Entlibucher war der Landsfähndrich Heid. Sogar bewilligte die Hoheit den Bauern verschiedenes, und absonderlich auch den Entlibuchern. Luzern hatte ehmals im Brauch den Entlibuchern, wenn solchen

Gnaden oder Privilegien bewilliget wurden; ihnen diese Bewilligung schriftlich zuzustellen, wie denn besonders auch die sogenannte sieben Artikel, ein Instrument, in dem zugegeben worden: „ daß obwohl die Wirthe das „ Umgeld entrichten sollen, man doch selbes „ für das, so kranken, nöthigen Leuten ge„ geben werde, nicht nehmen wollte, auch „ zu Dopplischwand, oder Romos, der Prie„ ster, aber auch nicht anderst das Umgeld „ belangend, als wie die Wirthe, Wein „ um den Pfenning weggeben dårfe. Die „ Oberkeit gab den Landleuten 60 Gl. a „ 40 S. die sollten sie für jährlich 3 Gl. „ Zinse anlegen, und die Brücke zu Woll„ hausen erhalten. Die Entlibucher mögen „ Zollfrey aus der Stadt fahren; in so „ weit, daß sie zwar, aber ohne Fürkauf, „ Eßwaaren, weder Häute zum Gerben, „ verzollen; aber was auf Fürkauf genom„ men wird, solle gar alles verzollet wer„ den. Auch mögen sie unter eigner Fahne „ ziehn, eroberte Fahnen aber gehören gen „ Luzern. Kundschaften und andre kleine

„ Sa-

„Sachen, mögen mit dem Landsiegill besie„gelt werden. Die Gefangene können im „Lande befragt werden; aber das Examen „muß dem Vogte, und von diesen dem „Rathe eingegeben werden, welche denn „das weitere verfügen werden. Die Hoch„wälder werden dem Lande, jedoch ohne „daß es sie weiters verleihen dårfe, zu „Nutzen überlassen; die Entlibucher ent„richten dafür dem Vogte jährlich 12. (*) „Mäß guter Feißkäse. Was unter 10 Gl. „antrifft, wird nicht appellieret, was aber „darüber, oder Erb und Eigen, Haus „und Heim, und Zank ansieht, u. d. g. „überdas richtet der Vogt, und die 14. „Die Appellaz aber gehet an die Ober„keit.„ Weil nun aber die Entlibucher, da ihnen die Oberkeit dergleichen Gunstbezeugungen zu besserer Einsicht, und Angedenken, in Schrift verfasset herausgegeben, solche so denn nach der Hande nicht als Privilegien, wie andre Privilegien, sondern

(*) 360 Pfund.

als ein für beständig unwiederruflich ihnen abgetretenes Recht anzusehen sich vermaßen, nahm man sich in der Folge wohl in Acht, was man ihnen erlaubte, schriftlich zu erlauben, da man gewahrte, daß es unvernünftige und vielleicht gar boshafte Ausleger solcher Instrumente gebe.

1531. In dem Kapellerreligionskriege waren die Entlibucher die ersten, so die zürcherische Schanz erstiegen.

1551. Im Jahre 1551. nahmen es einige Zürcher und Luzerner über sich, das Goldbergwerk an der Fontanen von neuem zu bearbeiten, aber auch mit keinem köstlichen Erfolge.

1555. Die im Jahre 1555. im Entlibuch ange-
1570. zettelte Unruhe legte sich bald; die von 1570. ist kaum bekannt.

Die Oberkeit erkannte auf Simonis und
1575. Judä 1575, daß auch Herren und Bürger,

die

die im Entlibuch Güter besitzen, die Steuer, oder den Landkosten entrichten sollen.

Es ist bekannt, daß im Wollhausischen 1580.
die Hochwälder, die Jagdbarkeit, und Fisch- 1584.
enzen, als ein Regale Principis, der Stadt Luzern von Oesterreich specificierlich übergeben worden. Daher denn M. G. H. an etlichen Orten den Wildbann wieder erneuerten; und schickten Sie im Jahre 1584. ein Mandat auf Malters und Entlibuch, des Lauts: daß, indem sich einige unterstanden in verbannten Wäldern zu jagen, M. G. H. frischerdingen gut gefunden, besonders den Graben im Rohr, oder Entlibucher und Malteser Hochwald, in Bann zu legen, solle also darinnen nichts, als Unthiere, ohne besondere Erlaubniß gejagt werden; auch nicht darinnen gebirset, geschossen, Schießgewehr getragen, oder Hunde hineingelassen werden, &c.

Ohneracht gemachten löblichen und nütz- 1586.
lichen Ordnungen und Satzungen, die alle 2590.
St.

1596. St. Johannistage in der Stadt, und von zwey zu zwey Jahren an den Schwörtagen auf dem Lande sollten verlesen werden, sind im Lande Entlibuch Unordnungen, Misverständniße und Misbräuche eingeschlichen; welche beyseits zu räumen sich die Oberkeit bestmöglichst angelegen seyn lassen.

Der Stadtschreiber Cysat mußte mit Zuzug Hans an der Allmend, und Hans von Wyl, neu und alten Landvögten, eine Erläuterung und Vereinigung der Pfründen, und Kirchengüter in ein ordentliches Urbarium eintragen, davon Abschriften im Thurn zu Schüpfen und dem Pfarrhofe allda, und zu Entlibuch vorhanden sind.

Ueber die Verwaltung der Kirchengüter wurde künftig Rechnung verlanget. Man verlas in allen Kirchhörinen eine neue Reformation wegen Beichten, Kommuniciren, Meßhören; wegen Faßnachtshühnern, Beyschlafe vor der ehlichen Trauung, liederlichem

chem Haushalten, vielem Zechen; wegen Verwaltung Kirchenguts, schlechter Bevogtung, und Verwahrung des Weiberguts, Kaufen, Verkaufen, und der Wirthe Borgen, wegen Erbfällen außer Lands, Versatzung liegender Güter, an Ausländer, Duldung der Fremdlingen im Lande ohne Vorwissen der Hoheit, wegen der Kriegsordnung, wegen Hintersaßen, Taglöhnern, Armen, wegen Besieglung der Briefen und Ausfertigung durch den Landschreiber. Es scheint, die damaligen Geschworne haben sich um ihr Gewissen, die Beobachtung ihrer schweren Pflicht, und das gemeine Beßte, so sie doch überal sich angelegen seyn zu lassen verbinden, wenig bekümmert, auf Unkosten des gemeinen (bevor auch des Kirchenguts) sich ohne Scheue was zu gute zu thun, öfters gepflogen, und andere dergleichen unverantwortliche Ungerechtigkeiten, und verdammliche Nachläßigkeiten mehr begangen, daher auch an andern behörig zu ahnden, weder Muth, noch Wille gehabt.

Glück-

Glücklich die Landschaft, in der die Aufseher ohne Rücksicht der Person, nur so zu seyn, sich alles Ernstes bestreben, wie sie seyn sollen! Aber wehe einer Gemeinde, derer Vorsteher durch ihre schlechte Treue, und erfahrne Unartigkeit und Unsorgsame für das Wohl des Vaterlandes, die Abneigung und das Mistrauen der hohen Landsväter, und den Fluch ihres Gottes sich verdienen, und ihnen, und ihren Untergebenen zuziehen! — — —

1590. Die Gemeinde hatte im Jahre 1590 mit den Vorstehern Span bekommen, und brachte verschiedene Forderungen an; solches nun legten M. G. H. zu beydseitigem Vergnügen bey.

1593. Die Rußwyler und Entlibucher kamen wegen der Brücke zu Wollhausen folgender maßen miteinander übereins, als: „Die „Entlibucher sollen den Werkmeister zuthun, „das Holz rüsten und bauen; die Rußwy„ler das Holz im Rußwylischen, Entli-

bucher-

„ bucherischen, oder Rothenburgischen verzeigen, es führen, und die Brücke mit „ Steinen belegen; die im Markt richten „ Wehre, und Mauren zu rechte, 2c. „ M. G. H. erkannten nachhin, daß zur Strafe an Allmendgütern, und Bannwalde verübten Frevels, gewiße Höfe (doch mit Unterschied) die Wehre machen sollen, 2c. vorbehalten nach Gedünken zu ändern.

Da sich die Landleute beschwerten, Hintersetzen Kinder wollten nach der Väter Tode, wie Landleute angesehen seyn, wurde das diesen abgestrikt.

Im Jahre 1598. war im Entlibuch ein 1589.
tiefer schwerer Schnee, daß viele Dächer eingedrückt worden; doch folgte ein gutes Jahr.

1599. Im Brachmonat hat es drey 1599.
Tage nacheinander grausam gewittert, und gehagelt; vom 27ten Brachmonnts bis den 4ten Heumonats war solche Kälte, daß viel

viel Vieh auf den Alpen erfroren, es schnie bis ins Thal. Das nämliche Jahr, in dem Jakob Mirgel, Suffraganeus constantiensis, aber erst den 5ten Christmonats die Kirche in Schüpfheim consekrierte. —

Nun aber wieder zu andern politischen Angelegenheiten.

1588. Was ich oben angemerkt, daß um diese
1591. Zeit die Geschworne eben nicht alle die ver-
1592. nünftigsten und beßten gewesen, die Gemein-
1596. de entweder selbst übel geleitet, oder doch übel leiten lassen, und hiemit Schuld an dem folgends auch ausgebliebnen Segen des Herrn waren; wird aus dem, so ich nun zu erzehlen habe, noch mehr bekräftiget, und glaubwürdiger gemacht.

Der Reiche drückte öfters den Armen im Hochwalde, trieb sein Vieh auf, und wollte jenes seines nicht zulassen. Auch verliehen manche ihre Alpungen an Auswärtige, mit wohl vierfachen Vortheile dieser, aber nicht geringen Nachtheile der Landleute.

M. G. H. faßten solches zu Herzen, und versuchten dabey den Entlibuchern darüber vieles zu rathen. Sonderlich in den Jahren 1588, 1592, und 1596. Damit aber erholten sie sich von Unverständigen nur Undank, obwohl die Verständigern treulich gedankt. M. G. H. machten indessen doch gute Ordnungen, wie es vortheilhaft mit verleihen, verpfänden, wiederlösen, sollte gehalten werden, und machten endlich den Vierzigern folgenden Vorschlag. „Weil, was „Sie dem Lande Entlibuch, in der Absicht „es besser zu äufnen, gnädigst hingegeben, „nun übel verwaltet würde, wäre am beßten, man theile alles aus.„ Sie ließen durch einige ihrer Räthe eine saubere Ordnung stellen, welche die Entlibucher zu befolgen zwar versprachen, aber dennoch nicht befolgten.

Im Jahre 1591. schickte die Oberkeit mit dem Landvogt noch andre ihrer Mitrathe auf den Schwörtag, und ließ der Gemeinde, die sie lieber bewegen, als ohne die

größte Noth zwingen wollte, landesväterlich zu reden. Wider Verhoffen aber wollte diese gar nicht einhellig ihrer Oberkeit Begehren entsprechen. M. G. H. bedienten sich auch nach diesem ihrer bekannten, und zu allen Zeiten gewohnten Sanftmuth.

Im Fruhjahre 1592. wurden die Geschwornen beschickt, des Geschäfts halber vieles mit ihnen gehandelt, und — nichts ausgerichtet. Man wird nicht leicht eine Oberkeit finden, die in solchen Vorfällen mit ihren Unterthanen unglücklicher gewesen, als die Herren von Luzern mit den Entlibuchern. Kaum hat jemals Eine ihren Angehörigen mehr Freyheit gestattet, mehr nachgesehen, mehr geschenkt, und mehr für derselben Wohlstand gearbeitet, und sind demnach ihre gnädige Absichten, und beßtgemeynte Anträge, und väterliche Bemühungen mehr miskennt, vereitelt, ja beschimpft worden. Listige, eigensinnige, auf ihren besondern Nutzen, oder zu Schand und Schaden des Landes die Erzwingung und

Behauptung dessen, so sie sich einmal im Kopf, gesetzt, erpichte Geschworne wußten theils durch Verdrehungen, theils auf andere Weise alles zu hintertreiben, was schon etwa auf die bessere Seite sich lenken wollte.

Inzwischen wurde sonst gute Ordnung gemacht sowohl wegen des Viehs selbst, als auch des Zinses davon, Alpen, Weiden, Hochwalds, Lehen, und wurden beeidete Aufseher bestellet. Dabey beruhte es bis 1596. In welchem Jahre, die für das Beßte ihrer, zwar schlechterkenntlichen Unergebenen, immer besorgte Landesväter sich vornahmen der Sache noch näher auf den Grund zu gehen. Es zeigte sich demnach klar, wie groß das Entlibuch seye, und wie sehr noch fähig, geäuf[illegible]et zu werden; wirklich war nur etwa der dritte Theil offen, und bezäunet; man fand, daß noch wohl ohne die hohen Berge und Alpen, nur aus dem Hochwalde, und den Allmenden in die 400 beträchtliche Höfe und Lehen zu machen, derer jedes bey 20 Kühe sömmern und wintern könnte. So

möchte manchem mit Kindern beladenen Vater recht aufgeholfen, und das Land überhaupt in beßre Nutzung geleget werden; dabey mancher nicht mehr nöthig hatte, Söhne in Kriegsläufen zu lassen, die Töchter an Aeußre zu verehlichen, seine eigne Arbeit, und Haushaltung, wegen Mangel beßrer Gelegenheit, zu versäumen; das Land würde somehr bevölkert, und mit mehrer Mannschaft versehen werden. Es wurde beliebet durch wirkliche Ertheilung solcher Lehen dem minder vermöglichen Landmann unter die Arme zu greifen. Etlichen klügern, und redlichern Geschwornen im Lande gefiel das selbst wohl. Da nun einige aus den Geschwornen, der erarmten Landleute wegen Nutzung des Hochwalds mit einander spänig wurden, und die Oberkeit um Hilfe ansprachen, hielt selbe dafür, es sey nunmehr die rechte Zeit; schickte also die Herren **Ludwig Schürpf**, und **Beat Amryhn**, beyde Ritter ins Land, der Sache sich wohl zu erkundigen, der Gemeinde von neuem Vorstellungen zu machen, und besonders

nich

nicht zu vergessen des Beyspiels der Stadt selbst, die sich in so eine Theilung in Ansehung des Hochwalds ob Kriens, mit den Aeußern, im Jahre 1588 eingelassen hatte, da denn, wo vor eine Kuhe sommerte, nunmehr vier zur Weide giengen. Die Abgeordnete, nach vollbrachtem ihrem Auftrage statteten ihren Bericht davon ab, und wurden nochmals hineingeschikt, mit der Gemeinde zu handeln. Allein! — vergebens. Endlich begehrte die Oberkeit, die Vorgesetzten sollten sich wenigstens berathschlagen, wie solches Gemeindeland unter die drey Aemter des Lands zu vertheilen und auszumarchen seye. Welches denn geschehen. Immer aber giengen von Unterdrückten noch Klagen ein. Es wahr wohl zu gewahren, daß der Fehler hinter einigen Männer von schlechter Denkungsart, die sich mit unter den Vorgesetzten befänden, und ihre Rechnung bey dem ächten Vortheile des Lands, und dem des minder hablichen Landmanns besonders, nicht zu finden glaubten, stecke. Verabscheuungswürdige Leute!

unverantwortliche Aufführung! Viele andre waren nicht übel gesinnt. Es wurde denn aus allen drey Gerichten ein Ausschuß in die Stadt beschickt. Die Oberkeit gab sich außerordentlich Mühe, den hartköpfigen Menschen ihren wahren Nutzen mit Grunde faßbar, und annehmlich zu machen; mußte aber erfahren, daß das Mehr, welches hierüber ergehen zu lassen sie der Gemeinde gestattet, dahin ausgefallen, es bey der jüngst gemachten Abtheilung verbleiben, und weiter in nichts sich einzulassen, ohneracht nicht wenige gut fanden, sich nach der Oberkeit Meynung zu erklären. Diese endlich ließ sich doch vernehmen, es dürfte geschehen, daß ihrem Verlangen Folge geleistet, der arme Landmann behauset und behofet, was möglich zu Winterung gemacht, und nur ein gewisses für Sömmerung beybehalten werden müsse. Man sollte für jährlichen Bodenzins, Stück Lands ehrlichen Landleuten, oder auch Bürgern aus der Stadt, die, weil das Hochwaldland mit Vorbehalte, den Entlibuchern zu benutzen überlas-

sen

sen worden, nicht auszuschließen, zu Lehen geben. Die Entlibucher bathen ihnen Zeit zu lassen. Man ließ ihnen selbe denn bis Michaelis. Es kam nun so nach und nach wohl etwas, aber noch gar nicht wie und was eine hochweise Oberkeit sehr vorsichtig gewünscht hatte, zu Stande.

Im Jahre 1600 wurde die Kirche zu 1600.
Eschlismatt renovirt. Im Jahre 1617. hatten 1617.
Malters und Entlibuch etwas Anstandes
wegen der Brücke über den Rümmlig.

Zu Anfang des 17ten Jahrhunderts ist 1603.
eine Verordnung gemacht worden, daß Erb- 1605.
fälle im Hochwalde nicht an Ausländer, 1606.
wohl aber luzernerische Angehörigen fallen 1610.
mögen. Hans Achermann hat dem Pan- 1613.
ner 100. Gl. vertestamentiert. Den Entli- 1624.
buchern wurde die Befreyung des Zolls we- 1628.
gen Anken bestättiget, dem Wasenmeister
sein Lohn (wie nachhin 1654) nochmals be-
stimmet.

Die Landleute nahmen um diese Zeit auf sich, jährlich eine freywillige Erkenntlichkeit von 50 Gl. Luzernerwährung dem Landvogte zu geben.

Die Oberkeit beliebte dagegen die drey Weibel zu zwey Jahren um, mit einem weiß und blauen Mantel zu beschenken, zur Bezeugung ihres gnädigen Wohlgefallens, rc.

Auch, da die Entlibucher in Ansehung des Siegelns, und Schreibens, sich zu viel anmaßten, wurde folgende Ordnung gemacht, und von ihnen zu handhaben versprochen, nämlich, „ nur folgendes hat der „ Landschreiber zu schreiben, und der Land„ siegler zu siegeln. „ 1mo. Rechtlich verhörte Kundschaften: 2do. Suppliquen, oder Vorbitten: 3tio nach genommenen genugsamen Vorsorgen, die Würdigungen: 4to. unbesiegelt bleibende Beilbriefe, nicht aber Kaufbriefe, die auf Luzern vollends zu fertigen gehören: 5to. Urtheile niedrer Richter. Was aber von dem Vogte, nicht den Geschwor-

schwornen allein, gewaltet, schreibt der Vogtschreiber: 6to. Gülten, die nicht über 200 Gl. halten, doch unter Landvögtlichem Siegille. „

Im Jahre 1613. gieng eine neue Bestätigung darüber, und wurde bey Strafe des gänzlichen Verlustes des Landsiegels, und der Landschreiberey zu halten befohlen. Gleiches geschah 1624, doch erlaubte man dem Schreiber auch Schuldbriefe, die nicht über 200 Gl. zu schreiben; dabey solle er bey seinem Eide verpflichtet seyn, zu leiten, was wider Oberkeitliches Ansehen, und Urkunde im Lande gefehlt wird: wie denn nachwerts (benamtlich im Jahre 1691.) solches dem Landvogte in seine Instruktion gegeben ward. Im Jahre 1628. bathen die Entlibucher um Erweiterung, das Privilegium zu siegeln und zu schreiben, da wurde ihnen noch eingestanden auf Erb und Eigen, das nicht über 200 Gl., zu schreiben, doch dem Landvogte zu siegeln vorbehalten; der Landschreiber hat auch die Schuldigkeit, die Mandata zu verwahren.

1631. Als ein Angster Umgeld auf jede Maaß Wein geschlagen worden, fiengen besonders die Schüpfer an sich unruhig zu bezeugen. Die gute Leute müssen sich haben träumen lassen, mit was für Freyheit und Vorbehalte sie an Luzern mochten gekommen seyn, da sie doch die Entledigung von ihrem Joche, und ihre ganze Freyheit eben nur der Gunst und Nachsicht Luzerns zu verdanken hatten. M. G. H. schickten eine Bothschaft ins Land, die den Leuten vorhielt, wie sie an die Stadt Luzern gekommen. Die Entlibucher waren dermalen vernünftig, liessen sich berichten und wurden wieder ruhig.

Den 4ten May 1647. wurde ein Moderatum der Gülten beschlossen, und erhellet aus dem Instrumente; „ daß für 6 Jahr „ lange, oder nach Maaßgabe der Umstän„ de länger, wer mit baarem Gelde han„ delte, dem Aufnehmer 5 für 100 abzie„ hen möge; man auch mit Waaren, „ oder Pfennwarten handeln möge, doch

„ nach

„ nach Schatzung; daß von ewigen Gülten
„ der Käufer zehn, von Ablösungen fünf
„ abziehen möge; daß wenn nach 6 Jahren
„ ein Zinsmann 3 pro 100 zu zahlen sich
„ erbiethe, ihm, so man nicht Gefahr läufe
„ das Kapital zu verlieren, oder sein Geld
„ nöthig hätte, die Gült nicht solle aufge-
„ kündet werden, welches jedoch nicht ver-
„ möglichen, noch liederlichen, sondern min-
„ der hablichen, aber ehrlichen Zinsleuten
„ (die, welche es seyen, der Landvogt, und
„ Rath zu bestimmen hätten), zu gutem ge-
„ macht seye; für 100 Gl. Dings möge
„ man auf eine Handschrift nehmen, und
„ geben, 2c. Gülten und Zahlungsbriefe,
„ wenn sie Auswärtigen in die Hände kom-
„ men, gelten nur für Handschriften. Man
„ solle künftig keine ewige Gülten mehr an
„ auswärtige Klöster, Spitäler, und Got-
„ teshäuser gelangen lassen, und die ablo-
„ sige ablösen; denn M. G. H. ihre Land-
„ schaft nicht Fremden wollen verpfänden
„ lassen. Kein Kauf solle gefertiget werden,
„ es finde sich dann, daß der Käufer

„ hal-

„ halten könne, und kein Betrug unter-
„ laufe, rc. „

1650. Im Jahre 1650. zählte man in der Pfarre Schüpfen 900, in der Pfarre Eschlismatt 650, Marpach 350, Romos 300 Kommunikanten. Heutiges Tags hat man vielmehrere zu zählen.

1651. Im Jahre 1651, da sich die Wässer fast in ganz Deutschland ergossen, wurde auch die Brücke von Wollhausen weggeschwemmt, und mit gewissen Bedingnissen erlaubt, selbe an ein sicheres Ort hinzubauen. Unter diesen Bedingnissen war eine, daß der heil. Kreuzkapelle im Markte, weil sie so nicht mehr an die Landstraße zu stehen käme, zum Ersatze des Opfers jährlich von Entlibuch 5, und von Rußwyl 3 Gl. sollten gegeben werden. Die Kapelle ist nun wieder an der Straße. Gab nachhin noch im Jahre 1660, und 1736. dessenthalben An-
1653. stände, — 1653 — ein betrübtes unruhiges Jahr! Der große Baurenkrieg, oder fast

all-

allgemeine Aufruhr der Luzernerischen Angehörigen, und noch vieler in andern Kantonen.

Die Entlibucher machten den Anfang. Mit einem verstaunlichen Trotze, Uebermuth und Verachtung ihrer Oberkeit, und mit eben so vieler List, Nachdruck, und boshafter Geschäftigkeit betrieben sie ihre ungerechte Sache.

So pflegt es halt in der Welt zu begegnen; je milder ein Unterthan gehalten, je mehr Freyheit ihm gestattet wird; desto meisterloser er sich nicht selten erzeiget, und so begnete es eben auch da. Wer nur ein wenig der Welt, und der Geschichte erfahren ist, weis es, daß, so lange die aristokratische eidsgenössische Kantons Unterthanen haben, keine andre Unterthanen in dem ganzen übrigen Europa glücklicher seyen, gnädiger, und sorgfältiger von ihren Oberen behandelt werden; nachsichtiger aber vollends keine, als eben die des hochlöblichen

Kan-

Kantons Luzerns. Den Frieden mit auswärtigen Staaten hatten die Oberkeiten bereits mehr, denn anderthalbhundert Jahre ununterbrochen zu unterhalten gewußt, die in der Schweiz selbst etwa ausgebrochene innerliche Unruhen schleunigst wieder abgethan, wo ist ein Volk, das sich so eines dauerhaften Friedens zu rühmen hat? Durch Verhoffung indessen genugsamer Gelegenheit, auf ehrliche Art sich in fremden Diensten zu guten Soldaten zu formiren, und andre auch zu Hause vorgekehrte Anstalten hatten die gute Landesväter nichtsdestoweniger auch ihr eigen Kriegswesen, auf einen respectablen Fuß gesetzet, und daß ohne die Bauersame dessentwegen mit Auflagen zu beschweren. Wo ist aber leicht ein Unterthan außert der Eidsgenossenschaft, der nicht mit eigenem Gute seinem Fürsten die Krieger erhalten muß, die ihn im Zaume zu halten, und Zerstörung, und Blutvergießen und Jammer und Elend für mehrtheils auf keine einzige Weise des Volkes, sonders des Fürsten nur persöhnlichen, oft nur vermeynten

Vor=

Vortheil, oder gar nur Eigensinn, oder Stolz ins Land zu ziehen, bestimmet sind? Allein, für alle Vorsorge war nöthig dennoch darauf bedacht zu seyn, damit jährlich etwas erspart und in den Staatssäckel geworfen werden könne. Andrer, und zwar alljährlich nöthiger, schwerer oberkeitlichen Ausgaben zu geschweigen, war das auch nur in Rücksicht auf die Verfassung der löblichen Popularständen nöthig, höchst nöthig. Wenn allerdings eine ganze Eidsgenoßenschaft unvermuthet sollte angegriffen und in Krieg verwickelt werden, hätte man sich wohl gar nicht genugsamer einsweiliger Beysteuer an Gelde, ohne welches doch, und zwar je länger, je weniger an eine glückliche Fortführung eines Krieges zu gedenken, von Seite bemeldter Popularständen zu versehen. Wenn nun die Städte bey solcher dringender Gefahr auch nichts im Vorrath hätten, wie würde man bestehen? Der alt schweizerische Muth, und die große Erfahrenheit im Schießen, mit welchen beyden Eigenschaften zwar die Länder höchst wichtige

tige Dienste zu leisten im Stande wären, haben zu allen Zeiten ohne gute Disciplin und ohne Anwendung einiger Unkosten eben bey weitem nicht alles, oft nur sehr wenig ausgerichtet, wie es sich schon im Burgunder und Schwabenkriege, auch den Mayländischen Händeln zur Genüge erwiesen hatte, wie viel weniger würde damit, seit der Hälfte des 17ten Jahrhunderts, da nun in den Kriegen fast aller Orten, wegen der neuen Art dieselbe zu führen, mehr auf die Kunst und den Unterricht, als die Stärke und Herzhaftigkeit ankömmt, und aber eben vorbemeldte Kunst und Unterricht um so ungemein mehr Aufwand erfordert, ausgerichtet werden? Fürwahr, man kann für allen Fall hin auch nur einzelnen Gemeinden nicht genugsam einschärfen, aufs sorgsamste darauf bedacht zu seyn, immer etwas in ihrem Amtssäckel vorräthig zu haben. (*)

Um

(*) Ich kann nicht umhin hier die Anmerkung zu machen, daß solche, bevor auch die Geschwornen der drey Entlibucherischen Aemter, sich gesagt seyn lassen sollten, und sie freundschaftlich an ihre dießfällige Schuldigkeit zu erinnern.

Um wie ungleich nöhtiger ist es nun nicht, daß nicht nur etwas, sondern eine beträchtliche Summe in der großen Staatskasse in Bereitschaft bleibe? Dazu mußte die Oberkeit, sey woher es wolle, das Geld haben und hernehmen. Woher es nun der löbliche Kanton Luzern genommen habe, und wie sehr er darauf bedacht gewesen, es nicht nur auf gerechte und billige Weise, sondern auch aufs leidentlichste und mit der möglichst geringsten Druckung seiner Angehörigen aufzubringen, das werde ich bald weiter zeigen, wenn ich mit der historischen Erzehlung des Bauernkrieges an die behörige Stelle werde gekommen seyn; aus der unvernünftigen Aufrührer eignen unbescheidenen Klagpunkten, werde ich derselben Unrecht und Unverschämtheit zeigen. Endlich giebt das obenangezogene Moderatum de 1647 zu erkennen, wie sichs eine gnädige Oberkeit anliegen lasse, irgend auffallenden Bedrange des Landmanns, so viel an ihr lag, zu steuern (*).

(*) Freylich wohl hätte man der Gülten, und Beschwerungen des Liegenden als Unterpfand hal-

Wir haben auch Beyspiele von besondern Gemeinden erzeigten Huldbezeugungen, so dienet dafür die Stiftung der Kaplaney zu Schüpfen im Jahre 1601; da nämlich ein Theil der jetzigen Kirchgenoßen zu Schüpfen es damals von Entlibuch war, wohin sie freylich weit hatten, und doch näher um das erstre Ort herum wohnten. Sie mußten aber auch gen Entlibuch zehnden. Es brauchte weiter nichts, als die daher aus verschiedenen Ursachen für die Leute entspringende Beschwerde und Unkommlichkeit der

der, noch vorsichtigere Vorsorge machen können. Ich bekenne es selbst, daß ich, weil solche Vorsorgen von unsern Voraltern versäumt worden, solche Versäumniß für eine Hauptursache des Zerfalles sowohl manches begüterten Bauerns, als mehrere Familien in der Stadt ansehe, und ich glaube, wer Einsicht hat, sollte mich verstehen, und wie ich urtheilen. Allein, wie manches sieht die Nachkommenschaft erst ein, das ihre Vorfahren nicht einsehen konnten, und wer weiß, was diese für Ursachen hatten, daß sie ihren ohnehin lupfigen Unterthanen zu viele solches selbst schädlichen Freyheiten gestatteten.

der Hoheit vorzutragen, so war diese schon geneigt zu helfen, und half wirklich. Mit drauf erhaltener Einwilligung des Bischofen zu Konstanz wurde ein großer Theil Zehndens, gegen geringem Ersatz, so nicht die Schüpfer, sondern die oberkeitliche Pfarrpfrunde von Schüpfen durch Abtauschung des Zehndens zu Entlibuch thun mußte, der Pfarrpfrunde Entlibuch entzogen, und etwas davon dem Pfarrer zu Schüpfen, mit der Schuldigkeit die Seelsorge nun künftig an diesen ihm zehndenden sowohl, als nicht zehndenden Orten zu versehen, übergeben, und das übrige ward dazu bestimmet, eine eigne Kaplaney zu mehrerer Kommlichkeit und Nutzeu der Schüpfer zu errichten, noch über alles hinaus hat die Oberkeit das Patronat nicht zu ihren Handen genommen, sondern, obwohl sie fast die mehrere Stiftung auf bemeldte Art selbst hergegeben, allergnädigst der Gemeinde Schüpfen zu überlassen geruhet. Mehrere Beyspiele, sind das den Entlibuchern erweiterte Privile-

gium zu siegeln, und zu schreiben (von dem oben), und etwa anders mehr.

Allein, wo hat das gemeine Volk Augen, seinen Vortheil zu sehen? Und warum sieht es so leicht das Gegentheil von dem was ihm nützet? — Es brauchte nichts, als daß unter den Geschwornen einer Bauerngemeinde ein Theil unverständig und köpfisch war, hiemit ein Ding unrecht faßte, und wie einmal gefaßt, es sich so leicht nicht wieder nehmen lasse; ein andrer Theil gar boshaft denke, und, obwohl das Gute einsehend, dennoch das Böse auswählend, zum Verführer werde, und endlich noch etwa ein dritter Theil, zwar besser denke, aber zu wenig Muth und Standhaftigkeit besitze, seine Verfassung zu behaupten, und dem aufgebrachten Gegentheil mit Nachdruck sich zu widersetzen; es braucht, sag ich, weiter nichts, um eine Gährung, oder gar Empörung unter einem ganzen Volke anzurichten: So gieng es hier. Da wegen vielen falschen Bernbatzen großer Schaden und Un-

ord-

ordnung bevorstünde, auch Bern selbst dessenthalben seine eigne Münze herunter zu setzen genöthiget war, ließ sich eine hohe Oberkeit von Luzern, weil es doch seyn mußte, angelegen seyn, durch Verrufung verdächtiger und nichtswerther Sorten dem Uebel nach Möglichkeit zu steuern.

Dieser Geldruf war nun von der Beschaffenheit, von welcher er anders nicht als seyn konnte, und mußte, nämlich unmöglich nach eines jeden, oder minder einsichtigen oder nicht zum besten gesinnten Geschmacke, (*) schon eine ziemliche Gelegenheit für unruhige Gemüther Misvergnügen zu verbreiten, und bey andern böses Geblüt zu machen. Solche wußten nun alle

(*) Freylich mögen daher auch einige geizige Kapitalisten Anlaß genommen haben, mit den Zinsleuten so ein bischen hart zu seyn. Allein, solle man denn aller Partikularen Fehler zur Verantwortung, der Oberkeit aufbürden? Giebt es nicht auch unter den Bauern viele, die mit andern Bauern eben so umgehen?

gute Ordnungen und Handlungen der Oberkeit übel auszulegen, auch die etwa wirklich sich so befindende Fehler einzelner Amtsleute, und öffentlicher Bedienter auf Rechnung des Landsherrn selbst, mit kohlschwarzer Kreide anzuschreiben.

Wenn etwa ein Landvogt ein wenig auffahrend, und härter als sein Vorfahrer, war, mußte eine ganze Oberkeit tyrannisch seyn, da diese, oder auch Partikularen, die Zinse von den Gülten zu seiner Zeit, wie billig (*), und es ein Bauer mit dem andern auch zu machen pfleget, haben wollte, und dem etwa auch unwissend ihrer, die sogenannte Gißler, oder Schuldbothen Mittel fanden, es zu grob zu machen, mußte die Oberkeit gewuchert, und die Leute zu unterdrücken gesucht haben. Wenn Sie strafte, als es ihre obliegende Pflicht oft genug erheischte, mußten sie solches aus Rachsucht, oder Eigennutz gethan haben, verlang-

(*) Ja nothwendig.

langte sie Zoll, meynte man, sie sollte wohl aller Orten ausgeben helfen, aber nicht einnehmen, da sie bevor den Salzhandel, und zwar sogar unmittelbar zum Beßten der Landschaft, sich vorbehalten, legten die, derer Interessen, es zuwieder lief, solches ganz anders aus. — — — —

Bey so bewandten Sachen erschienen aus der Landschaft Entlibuch drey Ausschüße in der Stadt, aus Anlaß des gedachten Geldmandats, und über andre dergleichen Gegenstände Vorstellungen zu machen. Das wäre nun an sich selbst der Vernunft gemäß, und nicht unrecht gewesen. Sie erhalten denn auch den Zugang für Rath. Allein, wegen vorgefallenen andern wichtigen Geschäften, konnten sie damals nicht verhört werden. Da nun auch Hauptmann Krebsinger, der ein roher, mürrischer, und sprütziger Mann — aber wo giebt es nicht immer einige dergleichen? — mag gewesen seyn, mit ihnen in Wortwechsel gefallen, und sich verneh-

nehmen lassen, er wolle ihnen einige gefrorne, oder Stich- und Schußfreye wälsche Schützen über die Haube führen, nahmen sie daher einen vielleicht gewünschten Anlaß, ohne fernern Verhör zu begehren, sich schnurrend aus der Stadt zu packen, und als sie zu Hause angekommen, über ungütliches gegen sie zu Luzern bewiesenes Betragen zu klagen, und das ganze Entlibuch mit schlimmer Ahndung und Unwille zu erfüllen. Als nun schon eine Gährung unter den Leuten wallte, kam ein von dem Säckelamte geschickter Schuldboth ins Land. Statt solchen zu befriedigen, legten einige junge Gesellen zu Schüpfen Hand an ihn, und wiesen ihn schmächlich zum Lande hinaus. Die sieben Kirchspiele schwuren jetzt zusammen, sich wider die vorgebliche Wälsche, Herren Krebsingers, zu wehren, und rüsteten, um solche, weil doch Stechen und Schießen ihnen nichts angewinnen sollte, wie Hunde tod zu schlagen, sogenannte Entlibucherknüttel, oder Trüßel, eine Art Morgenstern, zu. Christian Schybi von Escholzmatt, den

man

man zu diesen noch gar zu abergläubischen Zeiten für einen Erzzauberer hielt, und der Pannermeister Hans Emmenegger (*) von Schüpfen, waren die vornehmste Aufstifter, und Aufrührer, der letztere hat sich Obmann tituliren lassen, war aber gegen den erstern nur ein Kind und Schattenbild. Die Entlibucher versahen ihre Landschaft mit Wachten, und ließen sich verlauten, sie seyen Willens, mit ihren mit eisernen Spitzen bespickten Prügeln bey ihren Herren die Gülten abzulösen. Die Oberkeit traute den Anführern noch so viel Gutes zu, daß sie erwartete, selbe möchten den allzugroben, hastig begangenen Fehler einsehen, und sich von selbst zum Ziehl legen. Allein, dieses Feuer war so gäh nicht, als man geglaubet, sondern bedachtsam und mit genugsamer Vorbereitung von den Pflichtvergessenen,

(*) Es ist aber hier nicht zu vergessen, daß es aus dem Geschlechte der Emmenegger, viele andre wackere Männer gegeben, die dem Lande Ehre machten, und sich bey der Oberkeit wohlverdiente Gunst erwarben.

Eidbrüchigen Rädelsführern angespornet worden. Die Entlibucher wollten ein für allemal nun nicht gefehlet haben, klagten über das vermeynte harte Verfahren gegen ihre Ausschüße, daß man schlimm von ihnen in der Stadt geredet, — als wenn man sie noch über alles hinaus hätte rühmen sollen, — und etwa ihnen gedrohet: und, als man sie von neuem unter sicherm Geleite in die Stadt rufte, waren sie so vermessen, dargegen ihre Oberkeit mit Bestimmung des Tages, und Orts zu sich zu laden. Wirklich ließen sich M. G. H. soweit herab, und schickten den 4ten Hornung eine ansehnliche Gesandtschaft, unter der sich sogar Herr Schultheiß Dullicker befand, ins Lande. Glaublich hatten die Rädelsführer diesen Schritt von der Oberkeit nicht erwartet, versprachen sich zum voraus, unverschämter Weise, über die Verweigerung, sodenn das Maulaufzusperren, und selbe dem betrogenen Völklein unter einem schiefen Gesichtspunkte vorstellen zu können. Nun aber erzeigten die Geschwornen zu Entlibuch, und

darauf

darauf auch die zu Schüpfen, sich einestheils äußerlich ganz freundlich, anderntheils aber gaben sie durch Präsentirung der Mannschaft mit den Morgensternen, Vorstellung der sogenannten drey Tellen, und anderm dergleichen zu verstehen, wie sie es meynten. Sie zohen mit fliegendem Fahne, und blasenden Alphörnern der Kirche zu, ließen endlich auch die Gesandte dahin abholen. Sie legten ihnen vor, was sie verlangten oder forderten, und das auf die unanständigste, den noch am wenigsten unter ihnen unbescheidenen, selbst misfällige Art und Weise. Die Herren hatten ihnen auf das sanftmüthigste zugeredt, und sie versichert, daß man sie bey ihrem Landbuche, Gewohnheiten ꝛc. lassen werde, auch war die Oberkeit nicht ungeneigt, ihnen aus Liebe zum Frieden in Ansehung des Salzes, Roßkaufes, und Zolles nachzugeben. Da sie aber der Hochheit weiter eingreifen wollten, auch meldeten, daß sie zusammen geschworen, keinen Punkten ohne den andern einzugehen, wurde ihnen dargegen

heiter

heiter bedeutet, daß, wofern sie ihren Vortrag nicht bescheidentlicher einrichteten, einer Hoheit nicht gezieme, ihnen, so wie sie wollten, zu Wille zu seyn. Lange wollten sie nicht daran; doch endlich brachten sie ihren Vortrag in eine geschmeidigere Form, und begleiteten ihn mit einem Bittschreiben. Da aber sogleich der Entschluß darüber nicht gefolget, und die Deputirte, weil die Bauern von einigen gar zu ungereimten Artikeln nicht abstehen wollten, und sogar sich wider die Hoheit Trohworte erlaubten, ohne solcher ihr Ansehen zu verletzen, endlich anderst nicht, denn unverrichter Dingen abreisen konnten, verböserte sich der Handel. Die Wachten wurden verstärket, und das Volk verhindert, den luzernerischen Markt zu besuchen. Einen sonderbaren Widerwillen legten die Entlibucher auf den Schultheiß Ritter Dullicker, dem denn auch die Stadt all ihr Zutrauen, und überaus große Gewalt, der er sich mit vieler Gefahr, für seine Persohn, Klugheit und Wirksamkeit, zum Glücke Luzerns, wohl

und

und löblich bediente, geschenkt und übergeben hatte.

Wer nun die Folge weitläuftiger wissen will, mag es bey Laufer (*), und in andern gedruckten und ungedruckten Schriften nachschlagen. Ich will mich durch dieses verdrüßliche Unwesen nunmehr so geschwind, als mir möglich fallen wird, durchschreiben. In andern Aemtern loderte das Feuer auch auf. Zu Schötz im Willisauischen hielten die Bauern Gemeinde. M. G. H. fuhren fort in Güte zu traktiren, da aber bald alles sich zum beßern anzulassen schien, entlarvte sich die Verstellung der Entlibucher auf einmal. Die löbl. Kantone Ury, Schwitz, Unterwalden, Zug, Freyburg und Solothurn, wurden berichtet. Alle erbothen sich, ihre Bünde zu beobachten; „ Ein Ort solle „ dem andern helfen, seine aufrührische Un„ terthanen gehorsam zu machen. „ heißt es in

(*) Geschichte der Schweizer, 18. Theil, von 1. bis 6. B.

in der Verkommniß zu Stans vom Jahre 1481. M. G. H. nahmen die Thädigung der Gesandten dieser 6 katholischen Orten an, und wurde gleich über Entlibuch, Rothenburg, und Willisau zu erst terminirt. Die Bauern versammelten sich zu Wollhausen aus allen Aemtern, ausgenommen Merenschwand, Habsspurg und Weggis, derer Treue ihr gebührendes Lob hier widerfahren zu lassen, ich nicht will vergessen haben.

Es giengen im Name der Aemter Entlibuch, Willisau, Rußwyll, Rothenburg, Münster, Malters, Bürn, Knutwyl, Kriens und Ebickon, ein Schreiben an die Oberkeit ab vom 7ten Hornung, darinnen von dem saubern Bunde, und andern Nachricht gegeben worden. Man sehe einmal nur, was in einer zu Willisau gehaltenen Zusamenkunft die Aufrührer für ausschweifende Forderungen anzubringen sich erkühnet. Sie verlangten zum Beyspiele, „ ihnen solle „ man die Besatzung der Aemter ohne Vor„ behalt überlassen, daß sie nach Belieben

„ Ge-

„ Gemeinde halten dürften, daß sie sogar „ kein Mandat anzunehmen sollten verbunden seyn; — — — Nach verschiedenen Verrichtungen saßen die Gesandte der 6 Orten, zu Werdenstein. Ohneracht ihrer großen, ja übertriebenen Mäßigung wurden meine G. H. von den Bauern nur verschreit, den Gesandten der katholischen Orten unehrerbietig begegnet, stark auch unter den Unterthanen benachbarter Kantons geworben, und ein mit den gröbsten Verläumdungen angefülltes Schreiben an das bernerische Ministerium, und noch ein anders an Herrn de la Barde, französischen Ambassadeur zu Solothurn, von den Entlibuchern abgelassen. Im letzten trugen sie dem Herr de la Barde ihre Bereitwilligkeit an, für die Alliance, welche ihre Herren zu erneuern Anstand genommen, mit Frankreich selbst zu schließen (*); Herr

(*) Die Titulatur war in dem Ausdrucke: „ Es „ ist unser Gruoß und dienst, besonder an „ Euch hoch und wohlehrender Herr Fürst Ambassador. „

Herr de la Barde aber hatte ab ihrer Treulosigkeit, wie billig und natürlich, ein Abscheu, und wollte sich ihrer in so weit nichts annehmen. Die Rebellen waren völlig verwildert, gaben keiner Vernunft Gehör, vergriffen sich an den Laufersbothen, erstreckten ihre Wachten bis nahe an die Stadt, ꝛc. Sie forderten auch Sursee auf. Schultheiß **Hans Jost Schnider**, und sein Vetter **Ludwig Schnider** hatten Mühe, dem Strohme einigen Innhalt zu thun. Noch sahen sie sich gezwungen, den Anführern Kanonen abfolgen zu lassen, wobey es jedoch Ludwigen gelang, Kugeln, die zu groß waren, beyzulegen. Die Ehrengesandte entzwischen wandten ungemeinen Fleiß an, die Entlibucher aus dem Harnisch zu ziehen, allein auch sie wurden von den stürmischen Leuten so gut, als im Arrest gehalten. Man hatte zu befürchten, das Feuer möchte eine ganze Eidsgenoßenschaft anstecken. Luzern war dann genöthiget 500 Mann von Ury, Schwitz, Unterwalden und Zug, auch eben so viel aus Bremgarten, Merenschwand,

Weggis

Weggis und Habsburg aufzunehmen, und sich zum kriegerischen Widerstand gefaßt zu machen. Als zur Nothwehre gedrungen, protestirten M. G. H. wider alles Unglück, so entstehen möchte, wider alle gegen sie ausgesprengte Verleumdungen, und gaben ein Manifest gegen die Rebellen heraus. Diese rückten den 16ten März vor die Stadt. Die Herren Ehrengesandte vermittelten doch soviel, daß ihre den 18ten März zu Werdenstein zugestellte Erläuterung, sub Sigillo Beati Zurlauben, auch den 1sten April zu Rußwyl von den Abgeordneten der 10 Vogteyen angenommen wurde. Ich bemerke aus dem vors Entlibuch verfertigten Instrumente hier nur die Punkte, welche die eigentliche Klagen der Entlibucher angehen, und weise dabey nach meinen obigen Versprechen, wie frech und ungegründet solche Klagen waren. Der erste Punkt enthielt eine höchstverleumderische Klage, welche der Welt, wenigstens als einen Scheingrund ihres angestifteten Aufruhrs, glaublich machen zu können sich die hierinnfalls einfältigen Rädelsfüher müs-

sen eingebildet haben, daß nämlich denen Entlibuchern von ihren Vögten Schriften entzogen worden, die ihnen doch ohne Unrecht nicht hätten entzogen werden können. Da Luzern die österreichische Uebergabe und andere Dokumente aufzulegen hatte, glaubten die thörichten Leute wider solche unumstößliche Urkunden ihrer angemaßten Gewaltthätigkeit durch ihr unweises Vorhaben einigermaßen beschönigen zu können; wurden aber dießfalls vollends zur Ruhe gewiesen, und ihnen bedeutet, man würde sie bey ihrem Landbuche lassen. Auch in Ansehung des Punkts der Aemterbesetzung halber könnte man ihnen füglerichе Erläuterung nicht geben, als es werde beym alten bleiben. Der 3te, 7te, 8te, 9te und einige andere Artikel betrafen Käufe und Schulden, Gülten und den Lohn der Gyseln.

Wir bemerken hierüber nur folgendes: In Ansehung M. G. H. waren die Gülten (und sind es noch) eine der Quellen, aus denen das Geld (welches wie nothwendig es

es sey, ich oben schon angezeigt,) der großen Staatskasse zufließen solle; das Seckelamt hatte solche anders nicht, als wie Partikularen oder auch als Unterthanen selbst auf der Landschaft, erkaufet. Wo ist einer zu Aufrichtung einer Gült jemals anders, als durch zufälliges Unglück, vor das die Oberkeit nichts konnte, oder durch eigene Saumseligkeit und Lüderlichkeit genöthiget worden — ? Was die Bußen anbelangt, so wurde den Unterthanen die Gnade erwiesen, daß solche (jedoch mit gewisser Einschränkung und nicht immer) im Lande, wenn sie nur der Landvogt auszumachen hätte, sollten ausgemacht werden. In Ansehung höherer Strafen konnte man ihnen nichts zugeben. Gestraft muß das Laster doch seyn, wie würde es sonst zugehen? Daß einige Landvögte zu streng gewesen, ist wahr; da stund aber den Unterthanen jederzeit der Weg zur hohen Oberkeit selbst offen, auf den sie auch hier Artikel 28 gewiesen wurden.

Nie versagte die Oberkeit die Gerechtigkeit dem Geringsten ihrer Unterthanen auch

gegen den Angesehensten ihrer Beamteten. Daß nun aber dieselbe eine der benannten Quellen oder Resourcen für den Staat aus den Strafgeldern vielmehr zu machen, als der Person des strafenden Landvogts zuzueignen beliebet hatten, und annoch beliebet. Ist das nicht schon eine neue Gnade? nicht eine große Gnade, nicht Großmuth, daß eine Obrigkeit die Strafgelder zu Bestreitung der Staatsausgaben widmete, um ihre Unterthanen nicht mit besondern Auflagen beschweren zu müßen?—. Eine dritte dieser Resourcen waren die Zölle. Ohngeachtet der Frohndienste, und anderer unmittelbahrer Beyhülfe von Seiten der Unterthanen hatte allerdings die Obrigkeit noch allezeit viel Aufwand wegen den Straßen gehabt; konnte also was billigers seyn, als einige Zollstätte zum Ersatze dieser und anderer Unkosten aufzurichten? besonders, da der stärkste Zoll nur auf den Wein und andre entbehrlichere und weniger nützliche Dinge und Waaren geschlagen worden. Hierunter Umgeld und andre dergleichen Abgaaben

mit

mit verstanden, die ohnehin auch zu Unterhaltung derjenigen Beamten, denen das für das gemeine Wohl, Ordnung und Bequemlichkeit nöthige Aufsehen anvertraut worden, erforderlich war.

Vierte Resource: Da M. G. H. gewahret hatten, daß oft schädlicher Fürkauf mit Salz und andrer dergleichen Waare getrieben wurde, solches der Unterthan deswegen theurer haben muste, und doch nicht beßer bekäme, auch zuweilen die damit handelnden Partikularen auf einmahl sich außer Stand gesetzt befanden mit auf sich genommener Spedition die Leute zu versorgen und sie dabey einsahen, daß, wenn sie solchen besondern Handel sich allein vorbehielten, das Land sichrer, beßrer und überhaupt noch ein wenig wohlfeiler könte versehn und dabey dem gemeinen Seckel doch noch einiger Vortheil zufließen müße; so hatten selbige mit wohlmeinender Absicht und löblicher Vorsicht diese Handelschaft wirklich zu ihren Handen genommen.

Da nun aber die auf ihr eigenes Wohl sich schlecht verstehende Landleute hierüber sich auch beschwerten, wurde auf ihre Bitte ihnen in diesem Punkte wie auch andern nachgegeben (*). Die Aemter, oder ihre Abgeordnete leisteten auf die wertensteinische Vergleichung von neuem den Eid der Treue. Die Entlibucher aber, aus denen die Scharfsinnigern zwar nun ihr Unrecht wohl einsehen mußten, und sich natürlicher Weise schämen sollten, jetzt aber da sie gewahreten, daß alles, oder fast alles, so bemelte Erläuterung enthielte, ihnen bisher von der Oberkeit, ohnehin schon theils wirklich nachge-

(*) Ich muß aber hier doch anmerken, daß Anläße — aber nichts mehr als Anläße nie erkleckliche Ursachen — zum Misvergnügen gegen die Oberkeit von einzelen Beamten zuweilen scheine gegeben worden zu seyn; wenigst in Ansehung der Bußen die von den Landvogt ofte genug übersetzt worden; aber da war die Oberkeit ja immer bereit nach Billigkeit zu erkennen. Auch ist nachwärts, so viel nur möglich beyseits gethan worden was einen Landvogt zur Härte verleiten konnte.

nachgelassen thils angebothen worden, hiermit ihre Unverschämtheit der ganzen ehrbaren Welt vor Augen lag, ihren Schandfleck durch einen neuen noch ärgern zu bedecken trachteten, waren nur mit einer sogenannten Erläuterung nicht zufrieden; und dachten M. G. H. zu einem rechten Verzicht zu nöthigen, gleich als wenn der ungerechte Zwang heute oder morgen, falls sie in der That viel oder wenig dadurch erhalten sollten, ihnen ein wircklisches Recht, das sie und ihre Nachkommen als ein solches zu behaupten sodenn würden befugt seyn, geben könnte und brachten die Baursamme von neuem zusammen in Harnisch.

Luzern aber und andre nun auch unruhig gemachte eydsgenößische Orte mahnten jetzt wegen bundesmäßiger Hülfe, denn der Aufruhr hatte durch Zuthun der Entlibucher um sich gefreßen. Die zehn luzernerische Aemter schwuren in Wollhausen nochmals zusammen und errichteten mit den durch die Entlibucher aufgewiegelten berne-

rischen, solthurnerischen und baßlerischen Unterthanen zu Summiswald einen gemeinsammen Bund. Nicolaus Leuenberger aus der bernerischen Landvogtey Trachselwald wurde zu ihrem General gewählt. Die Obrigkeit zu Luzern legte indeßen Schantzen an, suchte die Aufrührer an den Uebergang über die Reus zu hindern und von der Stadt abzuhalten. Die Aufrührer warfen auch Wälle auf und beschoßen die Luzerner aus Stücken die sie zu Wikon und Sursee weggenommen hatten; auch versuchten die Entlibucher, so ob dem Gütsche lagen, Canonen aus Holze zu verfertigen. Die freyen Aemter geselleten sich auch zu den Rebellen und nahmen mit dreyhundert Rothenburgischen Mellingen ein. Schnaubend nach Blute und dem Untergang ihrer Obrigkeit raubten sie dem ruhig gebliebenen Unterthanen Pferdte und Vieh weg, plünderten Schlößer und Dörfer, brandschatzten die, so nicht mithalten wollten, schändeten sie an Haaren, Bart und Ohren und zohen die aufgefangenen Bothen aus. Mit denen luzernerischen Auf-

rührern

rührern hatten sich 600 bernerische und 400 solothurnerische vor Luzern gelagert uud mit den bernerischen rückten ouch 300 Entlibucher und 400 Willisauer vor Bern, wo Leuenberger die Stadt gleichfalls mit hölzernen Canonen beschießen wollte. Die eydgenoßische Hülfe rückte indeßen aller Orten herbey. Freyburg machte den Bernern einerseits, diese sich selbst und den Solothurnern andrerseits Lufft. Zürch trieb die Friedensstöhrer im Freyamte und Aergau in die Enge, auch die Glarner, Schafhauser, St. Galler und Thurgäüer rückten vor. Die Stadt Luzern zog gegen die 5000 Mann von Uri, Zug Schweitz, Unterwalden, Gersau und aus dem Eenntbirgischen Vogteyen zusammen. Die Rebellen wurden aller Orten geschlagen und erschröcket; besonders von dem Obrist Zweyer die Entlibucher entwafnet, und endlich alle genöthigt ihre unbefugte Bünde auf- und besonders die Luzernerische den Gesandten der vier Cantonen herauszugeben. Bern und der Freyburgische Obrist Reinold hatten vor noch das Entlibuch zu überziehen

 allein

allein die Obrigkeit zu Luzern wollte ihren obwohl schuldigen Untergebenen nicht mehr Leid zufügen laßen als höchst nöthig gewesen, hielt also diesen Ueberzug ab und endigte ihre Streitigkeit, so zu sagen, in Minne zu Stantz den 7ten Junii, wo sie zugegeben, daß der Handel durch die Sätze der vier Cantonen Uri, Schweitz, Unterwalden und Zug und gleichsam der Obmannschaft Herrn Carl Emanuel von Roll sogar untersuchet wurde und nach erkandten Unrecht der Bauersame diese dennoch neuerdingen aller möglichsten Güte versichern ließe. Noch den 29ten Decembr, da schon alles gestillet war, kam der wackere Schuldheiß Dullicker zwischen Schüpfen und Haßli in große Gefahr, da Herr Studer des großen Raths so ihn begleitete durch drey Spitzbuben die sich die drey Tellen nannten, vom Pferdte geschoßen, er aber selbst verwundet worden, doch wurden die Thäter gleich verfolgt und ihnen nach Verdienst gelohnet. So weit gieng die Verstockung und Frechheit einiger Rebellen; so durften sie noch den Nahmen

den

den das gemeine Volk den drey erstern Stiftern des eydgenößischen Bundes beyzulegen pfleget, entehren und sich beylegen gleich als ob es eines wäre, sein Vaterland von dem Joche, so ein Tyrann ihm unbefugter Weiße auflegen wollte, entschütten und gegen seine rechtmäßige Obrigkeit, einen aller Vernunft Rechten und Menschlichkeit zuwiederstrebenden Aufstand erregen, und auf die ungerechteste Weise solche zu dem zwingen wollen was man mit der unbilligsten Dreustigkeit und sogar ohne nur einigen rechten Scheingrund forderte (*).

Nach beygelegtem Unwesen wurde Leuenberger enthauptet und geviertheilt, wie auch von den Luzernerischen Aufrührern einige, die die schlimsten gewesen, theils mit dem

Strange

(*) Gern würde ich diesen Aufruhr minder ausführlich beschrieben haben, wenn er nicht allzubekandt wäre und ohngeachtet schon in allen Geschichtbüchern, und zwar sehr ausführlich behandelt worden, noch einiger Erläuterung bedurfte.

Strange, theils durch das Schwerdt hingerichtet, andre noch milder gestrafet.

1653 Im Jahr 1655 den 18ten Hornung ergieng das erste obrigkeitliche Schreiben an die Landschaft Entlibuch wegen der Capuciner. Zwey Capuciner nahmen wirklich Besitz. Das zweyte Schreiben ist vom 4ten Mertz, mit der Versicherung, die Landleute sollten deßenthalben zu keiner Beschwerde angehalten werden, als die sie nehmlich selbst über sich zu nehmen sich verpflichten würden. So kam denn das Kloster zu Stande. Das Land machte sich anheischig verschiednes zu jährlicher Unterhaltung der Väter beyzutragen. Z. B. das obere Amt solle ihnen Brennholz, das mittlere aber Dünger in den Garten anschaffen, das untere decken. Die gröste Kosten jedoch blieb immer auf der Oberkeit.

Im Jahr 1656 in den Villmerger Religions Kriege kommandirte Herr Cysat 400 Entlibucher, welche aber, als es an den

Auszug

Auszug kam, baten, sie zu Beschirmung ihres eigenen Landes wider die Berner zurücke zu lassen, welches ihnen, unter Kommando bemeldeten Cysats und des Landvogts Melchior Schumacher, bewilliget wurde. Es gereichet den Luzernischen Angehörigen sowohl überhaupt, als den Entlibuchern besonders, zur Ehre, daß sie sich ganz anders, als einige Jahre zuvor, gehorsam eingestellet, und einen edeln Muth bezeigten; jedoch ist zu beklagen, daß die Entlibucher ihren Ruhm ein wenig bey ihrem Einfalle ins Bernische und dem Rückzuge verdunkelten. Auf erhaltenen Befehl nämlich sammelten sich ihrer vollends 1000 Mann, davon die Hälfte unter Anführung des Cysats ins Tschangnau einrückte. Sie fanden Widerstand, und schlugen den Feind erst, da sie das drittemal angesetzet, zurück. Bisher alles recht. Allein statt unter genauer Ordre zu bleiben, legten sie sich jetzt aufs Plündern, und so wurde weiter nichts ausgerichtet. Man blieb einige Zeitlang auf einem Hügel verschanzet nächst ob der Kirche;

che; im Rückzuge aber sollen 30 der Entlibucher erlegt worden seyn. Dagegen brachen die Bernerische auch ins Marpachische ein, und machten Beute. Wenn man hievon Laufers Geschichte S. 316. XII. B. 18ten Th. lieset, sollte man gedenken, was die Berner vor einen großen Strich Landes gleichsam siegreich durchzogen, und wie manches Dorf sie überrumpelt hätten, da doch alle dort angegebene Oerter (Marpach allein ausgenommen) nur einzelne zerstreuete Häuser und Höfe zunächst um Marpach herum waren, und noch sind; vielleicht war auch nirgends ein die Waffen zu tragen fähiger Mann daheim. Indessen erfolgte nun bald der Friede.

1658. Anno 1658 erkannten M. G. H., weil öfters unnütze lüderliche Gesellen, die aber Landleute, den Hintersässen nach Belieben Lehen, Güter und Alpen zu ziehen sich unterstunden, daß, wenn bemeldete Sachen recht empfangen, solches hinführo nimmer geschehen solle.

Auch

Auch Anno 1661 wurde ein Mandat ins Land geschickt, dahin gehend, „daß, da ei„ne geraume Zeit zwischen den Landleuten „und Hintersässen, wie auch den Nachbarn „von Bern sich viel Klagens erzeigt, weil „nämlich, da diese im Lande Alpen empfan„gen, jene ihr Zugrecht misbrauchten, und „es oft mit dem wirklichen Ziehen aufs „Aeußerste kommen ließen, und so diese in „Kösten, die hätten vermieden werden kön„nen, brächten; der Zug laut Landbuchs „zwischen Weihnächten und St. Matthiä „geschehen sollte, es wäre denn, das Lehen „würde auch später empfangen.„ 1661.

Anno 1663 brachten im Namen der Vierziger und der ganzen Gemeinde schriftlich und mündlich vor M. G. H., der Landespannermeister Claus Glanzmann, der Landeshauptmann Claus Portmann, der Landesfähnrich Melchior Hofstätter, und der Kirchenrichter Andreas Kleeb, „daß sie „Dank sagten, vor die seit 1653 gemachte, „dem Lande sehr ersprießliche Verlängerung 1663.

„des

„des Ablösungstermins der Gülten, und baten um fernere Gnaden. Wurde ihnen „denn in so weit entsprochen, daß sie sich „von Zeit zu Zeit von Abkündung der Gülten mit 2 vor 100 befreyen mögen, wenn „nur die Unterpfände gut, und der Gläubiger seines Geldes nicht bedürftig wäre; „daß, wenn sie zu Wollhausen gezöllet, und „darüber einen Zeddel aufwiesen, sie zu Reiden ohne Zoll passiren mögen; Zünften halber läßt man sie bey ihrer alten Gewohnheit, doch uneingezünftete Entlibucher sollen außerhalb ihrem Lande auch nicht arbeiten.„

1669. Anno 1669 entstand Streit zwischen Schüpfen und Escholzmatt eines und Entlibuch andern Theils wegen den Hintersässen, vor die letzteres Amt bey den erstern allzugewogen schiene. Entschieden: „Jedes Amt „solle seine Hintersässe ohne des andern „Nachtheil halten rc.„

1675. Nach einem von allen 3 Aemtern errichteten Instrumente von 1675 solle nebst andern

dern der Holzhau und Geißweg, laut der von M. G. H. approbirten Theilung der Hochwälder, unvertheilt seyn.

Gemeine Landleute kamen 1682 mit den Hintersässen des untern Amtes vors Gericht wegen Auftreibung im Hochwalde. Entschieden: Nur Bürger und Landleute hätten eigentlich das Recht; doch können aus Güte die Hintersässe auch zugelassen werden. 1682.

Laut Urkund von 1683 wollten die Hintersässen des Zugs halber, der Erbe, Lehen und Bodenzinsen das Recht auch haben. Darüber war erkannt: 1mo. Die Eingesessene, aber nicht Eingenommene, stehen mit den Angenommenen nicht in gleichem Rechte. 2do. Ein abgetheilter Landmann geht auch dem abgetheilten Hintersässen vor in Käufen. 3tio. Doch einem durch Erbe getheilten Hintersässen gehört vor einem nur sonst getheilten Landmanne der Vorzug. 4to. Bodenzinszugrecht gilt im Lande nie. 5to. Lehen mag der Landmann nur als Lehen ziehn. 1683.

Noch ein dergleichen Streit waltete zwi-
1687. schen den obern und untern Gerichten 1687, da besonders erläutert wurde, „daß im Erb-„zuge die Schwester dem Bruder gleich, und „Gülten fahrendes Gut sey.„

1700. Noch wurden die Hintersässe 1700 verfällt wie 1682.

Fünfte

Fünfte Periode.

Die Geschichte der Entlibucher, von dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts bis auf gegenwärtige Zeit.

In dem wegen den Streitigkeiten des Abten von St. Gallen mit den Toggenburgern ausgebrochenen Kriege von 1712 zwischen Zürich und Bern einer, und den 5 katholis. Orten anderer Seits, hätte man Hoffnung zu sieghafter Gewinnung desselben gehabt, wenn die 5 Orte theils überhaupt, eins mit dem andern, theils einige derselben mit sich selbst so einig zu Werke gegangen wären, als im Jahre 1531 oder auch nur wie 1656. Luzern ließ sich in den Krieg verwickeln, und hätte es vielleicht nicht thun sollen; indessen griff es die Sache, als es zum wirklichen 1712.

Bruche gekommen, mit Ordnung und Klugheit an. Allein, da es eben die größte Zeit war, daß es von den übrigen Orten nachdrucksam unterstützt werden sollte, hatte der Kanton Schweiz nicht Ungrund innerliches Mistrauen zu fürchten. Zug wurde aus ähnlichen Ursachen an seiner Thätigkeit verhindert. Unterwalden sah allzuviel auf die andern Kantons, und war damit auch zu langsam; überdas waren es die Freyämter nicht zufrieden, daß sie kriegen sollten. Luzern, das nun so gut als allein der garzugroßen, oder doch ungleich stärkern Macht der Berner widerstehen und gegen solche offensive agiren sollte, fand (wie es in der That auch war) der Klugheit und Vorsicht nicht gemäß, allzuvieles, durch Wagen, aufs ungewisse Spiel zu setzen, und mußte auch zögern. Unzeitiger Religionseifer aus der Geistlichkeit der fünf Orte sahen hier Fehler, wo keine Fehler, sondern Noth war, und bildeten sich ein, es brauchte nur Angreifen, weil sie entweder den Krieg nicht verstunden, oder ein ungeschicktes Vertrauen

trauen in die Gerechtigkeit der katholischen Waffen setzten, oder beydes zusammen. Diese Geistlichkeit durfte sich gar nicht viel merken lassen, so waren einige der Sachen auch zu wenig erfahren, und hitzige Leute in den Ländern, da sie vielmehr Ursachen noch hatten ihre Langsamkeit als gut möglichst zu verbessern, dagegen über die Luzerner argwöhnisch und aufgebracht, auch viele von den Luzerner Bauern, die da meynten, es brauche im Kriege weiter nichts, als Herzhaftigkeit (die in der That bey ihnen groß war) und Stürmen, wie sie sich ausdrückten, wurden gleichfalls leichtgläubig und misvergnügt, bevor da sie wegen Verzögerung des Feldzuges, und hiemit Aufschub eines Friedensschlusses an ihren bey Hause zu verrichtenden Sommerarbeiten allzusehr versäumt wurden. Luzern sowohl als Uri gewahrten es gar zu gut, daß es am sichersten wäre, bey solchen Umständen den Frieden zu suchen. Alle drey Orte tageten mit Zürich und Bern zu Arau, und die Gesandten kamen

wirklich der Artikel halber überein. Luzern und Uri hatten sogar sich genugsam erkläret. Auf einmal nun wurden die drey übrigen Kantons durch Fühlung der in der That allzuauffallenden Härte der Bedingungen gleichsam in Wuth gebracht, und aus ihrer Unthätigkeit erwecket —. Dieses, statt so zur Unzeit, hätte einige Wochen früher ohne Zweifel den Unsrigen den Vortheil versichert —. Es mußte nun auf die Berner im freyen Amte, währender Konferenz zu Arau, selbst losgegangen seyn. Luzern konnte sich zwar noch enthalten, an dem Treffen bey Sins Antheil zu nehmen; doch aus verschiedenen Ursachen, besonders da einem Theil ihrer Angehörigen, wider Vermuthen, der Friedensschluß auch nicht gefallen wollte, sah eben sowohl als Uri sich genöthiget, mit Zürich und Bern anzubinden, daß sie sich bemüssiget fanden, von neuem mit Schweiz, Unterwalden und Zug gemeine Sache zu machen. Einige boshafte und aufgewiegelte Männer aus den Aemtern Rothenburg, Rußwyl, Habsburg, Malters

und

und Kriens fiengen an Unruhen anzuzetteln, und sich wirklich ungebührlich gegen oberkeitliche Personen und ihre Kriegsbefehlshaber zu beweisen. So mußte jeder, der die Umstände mit kaltem Blute betrachtete, vorsehen, daß der nächste Vorfall zum Nachtheile der Katholischen nothwendig ausschlagen müsse. Welches denn auch in der Schlacht zu Villmergen geschah. Ich bin zwar nicht willens, dieses weit außer den Gränzen des Entlibuchs gelieferte Treffen zu beschreiben, nur kann mich nicht enthalten den Widerwillen hier öffentlich an den Tag zu legen, mit dem ich die Beschreibung von dieser Schlacht in Herrn von Alts Geschichte las, wo zwar die schweizerischen Begebenheiten des gegenwärtigen Jahrhunderts überhaupt abgebrochen, und überaus mangelhaft vorgestellt werden: indessen hätte er doch den Luzernern Gerechtigkeit widerfahren lassen sollen; den angerühmten Muth der vier Orte nicht so übertreiben, und der Luzerner wackeres Betragen verschweigen sollen. Er erzehlet nur den Angriff, das zufällige

Unlück und Flucht des einen Flügels, so größtentheils aus Ländern bestanden, aber von dem, welches ihm doch seine Berner Officiers, die ihm den Hergang erzehlet haben sollen, auch müssen gewußt und erzehlt haben, ja hätte er nicht als Geschichtschreiber die Relationen der Katholischen und Reformirten zusammen nehmen, und miteinander vergleichen sollen, aber davon kein Wort —; kein Wort, daß der andere Flügel, der einen merklichen Umweg machen mußte, und fast meistentheils in Luzernerischen Völkern bestand, nicht frühe genug am verabredeten Orte und Stelle ankommen konnte, dennoch aber, nachdem der rechte Flügel geschlagen, die ganze ihm auf den Hals kommende Bernerische Armee aufhielt, einigemal zurücke trieb, und den Sieg so lange zweifelhaft machte, bis ein Theil der Bernerischen eine Anhöhe, so einige der Unsrigen besetzt gehabt, nun aber nach der Flucht des rechten Flügels ungehorsamer Weise verlassen hatten, den Luzernern unbewußt, solches einnahmen, und von

solcher

solcher auf sie herunterrückte, und da diese meynten, ihre Freunde eilten ihnen zu Hülfe, unvermuthet in die Flanke fielen —. Nach diesen Unglück fanden M. G. H. für gut, dem zu befürchtenden Einfall der Berner im innern ihrer Landschaft desto besser gewachsen zu seyn, und mit ihrer Macht näher beysammen zu seyn, solche also aller Orten von den Gränzen zurücke zu ziehen und gleichsam zu koncentriren. Jedoch war es den Kommendanten überlassen, wenn irgendwo die Landleute merkliche Ungeneigtheit sollten verspüren lassen, sich von ihren Dörfern und Heimathen zu entfernen, sie nicht zu zwingen, sondern, falls sich im Stande zu seyn erachteten, ungeachtet ihrer Schwäche, der überlegnern Bernerischen Macht zu widerstehen, sich eben nicht allzusehr entgegen zu stellen. Wollte Gott! die Angehörigen hätten nun aller Orten nachdrucksamer ihren Kommendanten vorgestellt, was sie alle im Herzen wünschten, und ihre Gränzen nicht verlassen. Aus verschiedenen mir bekannten Anekdoten darf ich fast

zuversichtlich versichern, die Berner hätten es wohl bleiben lassen, an den Orten, wo sie ungehindert einbrachen, das zu thun, was sie thaten, da sie da, wo sie Widerstand fanden, sich nicht getraut haben, hervorzurücken. Der warme, veste Muth unsrer Leute war ihnen zu wohl bekannt. Sie wußten, daß sie die errungenen Vortheile meistens der schlechten Einigkeit des Feindes, und dem Ungehorsam der Unsrigen gegen ihre Obersten zu verdanken hatten. Laßt uns jetzt von dem, so im Entlibuch einigermaßen merkwürdiges vorgegangen, hier etwas melden. Zu Anfange des Krieges rückten einige hundert Mann aus dem Gäu ins Land ein, und gegen die Bernerischen Gränzen an, wurden aber bald kontremandirt. Die Entlibucher versahen die Wachten, wo es nöthig war, selbst mit vieler Genauigkeit. Während dem Kongresse zu Arau steckten einige unbescheidene Landleute im Gemeinwerke, wo eine solche Wacht geordnet war, eine Kreuzfahne auf. Da nun ein Bernerischer damit sein Gespötte trieb, wurde

selber

selber von jenen mit List überraschet, und ihm eine zwar kleine aber doch empfindliche Beleidigung auf Bernerischem Boden erwiesen. Allein diese in Ansehung selber Zeit unrechtmäßiger Weise begangene Territorialviolation wurde sogleich von Seiten Luzerns geahndet, und dem Kanton Bern Genugthuung verschaffet. Es suchten auch (wie auf Luzern Warnung kam), aber ohne Frucht, in dem Sorenberg gewisse unkluge Leute den Saamen des Misvergnügens unter den getreuen Entlibuchern auszustreuen. Als der Entlibucherische Oberste nach der Villmerger Schlacht den Seinen befahl, sich von den Gränzen zurück zu ziehn, so verließen zwar die achtzig auf den Bockshorn ob Eschlismatt postirte Männer, jedoch sehr ungern, den anrückenden Bernern, die vierhundert Mann stark waren, selben Posten; jedoch bald hernach beruften sie einige gute Schützen von Schüpfen, und zogen mit solchen wieder dem Bockshorn zu, die Berner zu delogiren, welche aber, da diese in der Höhe angekommen, ihren Stand schon ver-

lassen

lassen hatten. Die Berner machten auch Miene, bey Marpach einzubrechen: aber da sie allda einen, zwar kleinen Trupp in Bereitschaft, sich ihnen zu widersetzen, vorfanden, griffen sie nicht an. Das ist in Kürze und überhaupt, was während dem Kriege im Entlibuch vorgefallen.

1714. Bald anfangs des 14ten Sekuli sind sehr
1716. nützliche Verordnungen wegen vaterlosen Kindern von M. G. H. gemacht worden, die aber eben etwa nicht so befolgt wurden, daß sie recht zu ihrem Zwecke gereichten. Vieler anderer späterer Mandaten und landesväterlichen Vorkehrungen hier indessen zu geschweigen.

1716. Anno 1716 war ein solcher Winter, daß man bis den 10ten April über das Eis gehen konnte; erst den 18ten May sahe man das erste Laub.

1717. Da eben um diese Zeit die Erdäpfel stärker angepflanzt zu werden anfiengen, und

die

die Pfarrgemeinden Entlibuch, Schüpfen, Romos, Haßli und Dopplischwand den Zehnden davon streitig machten, weil ihn die Pfarrherren, als lange er nichts ertragen mochte (wie noch einige Gartengewächse heutzutage), nicht achteten, und nicht gefordert hatten, wurde der Streit vor M. G. H. gebracht. Da nun die Kirchenrechte und Urbarien ausdrücklich erheischten, daß die Pfarrherren zu gar allen Pflanzenzehnden das Recht haben, nur dem von Obst, Heu und Emd nicht, so war er gar bald zu Gunsten bemeldeter Pfarrherren entschieden.

Anno 1742 hatte man keinen Frühling. 1742.
Das Blust kam erst ausgehends May hervor, und ward den 7ten Junii durch einen Hagel noch halb abgeschlagen.

Anno 1762, zufolge einer Erläuterung 1762.
von M. G. H., solle ein Hintersäß, der aus einem Amte ins andere will, zweyhundert, und ein nicht Angenommener vierhundert Gulden eigen Gut zeigen. Es wurde auch

eine

eine sehr vorsichtige gute Holzordnung Anno
1764. 1764 gestellet, die aber leider im Entlibuch, darf wohl sagen, gar nicht befolget wird. In dem gleichen Jahre, da man bey den bekannten Unruhen in der Stadt, auch auf ein- oder andern Entlibucher Verdacht legen wollte, wurde solcher von Geschwornen, denen es am Herzen lag, daß die Entlibucherische Treue M. G. H. nicht verdächtig vorkommen solle, als auch sonst bald völlig zerstreuet, und wie von andern Aemtern, also auch aus dem Entlibuch Mannschaft in die Stadt geschickt, die denn durch ihr wackeres und sauberes Aussehen, auch aufgeräumtes hurtiges Betragen, sich bey jedermann beliebt, und dem Lande Ehre machten.

1768. Gleichfalls, als bey denen in Neuchatel entstandenen Unruhen die vier Mitverbündete Orte Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn, jedes 150 Mann dort einrücken ließ, und unter dem Luzernerischem Kontingent sich 50 Entlibucher befanden, wurden sie aller

Orten,

Orten, sowohl wegen ihrem sonderbaren artigen Aufzuge, ihrer Stärke und gutem Ansehen, als auch der ihnen eigenen Aufführung, mit Verwunderung und Lobe aufgenommen, und betrachtet. Nur schade, daß man versäumt hatte, die 50 Männer auszulesen, welches doch zu thun man Gelegenheit genug gehabt hätte, und auch die schönsten Leute wirklich hätte leicht aufbringen können.

Der Anfang der siebenten Dekas dieses 1769.
Sekuli, oder schon der Ausgang der sechs- 1770.
ten, ließ sich vor viele Leute hart an, in- 1771.
dem eine große Theure und wirklicher Hunger 1772.
inn- und außerhalb der Eidsgenossenschaft einzureißen begann.

Anno 1773 wurde hin und wieder bevor 1773.
nochmals bey Dopplischwand dem Erzen nachgespürt, aber auch ohne erwünschtem Erfolge.

Anno 1775 war es darum zu thun, daß 1775.
eine sehr nützliche Abänderung wegen Erbschaften

schaften sowohl, als Unterhaltung der Armen, bevor vaterloser Kinder auf- fürwahr vaterländisch, vorgenommen (*); Werbung der Geschwornen des obern Amtes sollte vorgenommen, und nach eingeholter Einstimmung der Gemeinde von M. G. H. beliebet, und gut geheißen werden. Allein so waren eines Theils die Geschworne der beyden übrigen Aemter zu saumselig, oder zu köpfisch, oder endlich zu feig und furchtsam das Ihrige zu dießfälliger Betreibung des gemeinen Nutzens schicklich beyzutragen, und anderer Seits gerieth das Geschäfft auch aus einer dazwischen gekommenen Ursache ins Stecken.

1776. Folgends aber verdunkelten einige bemel-
1777. deter Geschworner von Eschlismatt, die bemeldetermaßen bey vernünftigen Leuten, und bevor

(*) Ich entscheide zwar hier nicht, ob die Abänderung nach betrachteten allen Umständen Statt hätte finden konnen und sollen. Solches braucht freylich genau, sehr genau untersuchet zu werden.

bevor auch den G. H. selbst eingelegte Ehre durch unter ihnen eingerissene gewisse Aergernisse, derer unartige Wirkungen die ganze Pfarrey Eschlismatt zu empfinden hatte. Um gleiche Zeit geschah in eben dem Eschlismatteramte beträchtlicher Wasserschade.

Indessen gelang es Hrn. **Hans Theoring Keller**, Pfarrer zu Marpach, und dem alldasigen Statthalter **Zillmann**, die Stiftung einer Schulmeisterey für ihren Kirchgang von der Gemeinde zu erhalten; die erste im Entlibuch, wo es sonst aller Orten nur der Brauch, daß der Pfarrer und die Geschworne, auf einige Wochen im Winter, einen Mann bestellten, der für die so wollten, Unterweisung im Schreiben und Lesen ertheilet. Schade, wenn nun aber das Schulmeisteramt in bemeltem Marpach gleich Anfangs nicht gut sollte versehen werden können (*). Da auf sehr 1778.

(*) Aus Mangel der Gelegenheit.

sehr weises Ansuchen M. G. H. schon Anno 1763 an einigen Feyertägen die knechtliche Arbeit erlaubet, das Meßhören aber noch als eine Schuldigkeit beybehalten worden, wurde aus erheblichen, sich noch erzeigenden Ursachen, und auf dessenthalber neuerdingen geschehenes Ansuchen von dem Bischof, und von dem römischen Stuhle erhaltene gänzliche Vollmacht, diese Schuldigkeit nachgelassen. Obwohl solches bey dem fanatischen Volke, auf dessen Nutzen und bessere Ordnung es doch abgesehen war, nicht durchgängigen Beyfall fande; waren doch die Entlibucher diejenigen, so überhaupt vernünftiger dachten, und es so verstunden, wie es seyn sollte.

1779. Es ist immer sehr traurig, wenn Vor-
1780. gesetzte ihre Schuldigkeit soweit beyseits
1781. setzen, daß sie nicht nur den gemeinen Nutzen nicht zufördern begehren, sondern selbst solchen alles Ernstes entgegen arbeiten. Daher mag ich lieber nichts von jener unartigen Aufführung einiger Geschwornen von

Schüp-

Schüpfen, womit sie die in aller Rücksicht so nöthige und ersprießliche Errichtung einer Helferey oder besondern Seelsorge, hinter dem Clusstalden statt zu bewirken, aus gewissen ihnen schlechte Ehre machenden Ursachen zu hintertreiben gesucht, melden. Ein rechtschaffenes Vergnügen ist es hingegen für mich hier zu bemerken, was besser ist, und vaterländischgesinnte Männer zum Ruhme und verdientem Lobe gereichet, nämlich: Daß etwelche Landleute beträchtlichen eigenen Vortheil dem gemeinen aufzuopfern, redliche Geschworne aus beyden übrigen Aemtern sich darum anzunehmen, Großmuth und Tugend genug besessen, und bewiesen haben; daß würdige Prälaten, die sich theils auch allschon durch patriotische Unternehmungen, und verdienstvolle andere Veranstaltungen in ihren eignen Klöstern, den Beyfall der Guten erhalten, und berühmt gemachet, vermittelst ihrer mildthätigen Hülfleistung ein Werk, von dem die Ehre Gottes, das Heil des Nebenmenschen, und die gemeine

Wohlfahrt so sehr abhanget, zu unterstützen, und zu Stande zu bringen, sich nachdrucksamst anliegen lassen; daß unsre huldreicheste Landesväter, wie in andern ihrer gnädigen Vorsicht offenstehenden Dingen, also auch in dieser Sache ihre gütige Fürsorge den lieben Angehörigen angedeyen lassen, und besser die besonders hiervor niedergesetzte hohe Ehrenkommission Geduld genug gehabt haben, ohneracht sich Schwierigkeiten hervorgethan, auch nach zweyen Jahren, binnen denen das Geschäfft obwaltete, in ihren Untersuchungen, und Erdaurung seines Unternehmens, mit den die Entledigung eines beträchtlichen Theils ihrer Unterthanen von keiner geringen Seelen-Gefahr; heiter erfolgende mehrere Aeufnung des Landes, und Aufhülfe ganzer verdienstloser, in einer des Winters fast verlassenen Gegend sitzender Familien verknüpfet ist, fortzufahren — —. Ich werde übrigens zu seiner Zeit den Ausgang dieses Geschäffts melden.

Der

Der Sommer des 1780sten Jahres war 1780.
im Entlibuch sowohl, als dem angränzenden Oberlande ganz anders, als in dem niedern Helvetien beschaffen, nicht dürr und trocken, sondern mit schönem Wetter und Regen aufs nutzbarste, und für die Alpen vortheilhaffte abwechselnd; alles gediehe recht gut, sogar verhältnißmäßig das Obst, woran man doch an andern Orten Mangel hatte, welches aber freylich hier, wo die Grundstücke eigentlich nur aus Wiesen und Weydgange bestehen, überhaupt von keiner Ertragenheit ist. Nur das Getreide (so aber ebenfalls in gar große Betrachtung nicht kömmt) gabe nicht zum Beßten aus. Jedoch hat der Stral auf den Schüpferalpen bis vierzehn Stücke Vieh, alles an einem Tag, erstecket.

Zusatz.

Ich habe in der Geschichte sehr wenig von Trueb und Tschangnau, einem doch ehemaligen Theile des Entlibuchs, vorgebracht —. Weil nun aber wohl einige Leser hierüber auch was mehrers wissen möchten, dienet solchen zur Nachricht, daß zu Trueb von Thüring von Brandis 1139 ein Benediktinerkloster gestiftet, und nachhin ziemlich reich worden. Die Pfarre Trueb war, ehe die von Marpach und Tschangnau davon abgetheilt wurden, sehr weitschichtig. Tschangnau hieße vor dem auch Schongau, und gehörten dasige Gerichte dem Hause von Summiswald zu; Johannes zum Wald erkaufte solche 1389, und Cuno zum Walds Wittib Henrietta, und seine Söhne Dieterich und Georg verkauften sie wieder der Stadt Bern mit Twing, Bann, Hochwald, Fischenzen, Federspiel Anno 1420. In dem Thale Trueb selbst besaße das Kloster Twing, Bann und Gewalt übers Blut zu richten. Dieses Gotteshaus hatte Anno 1286 schon mit Bern sich verburgrechtet. Die von Brandis behielten die Kastvogtey, um welche Kaiser Albrecht 1298 vergebens warb. Anno 1414 brande das Kloster ab, wurde aber besser erbauet. Anno 1447 brachte Bern die Kastvogtey käuflich an sich.

Daß 1415 schon Bern und Luzern wegen ihren gegenseitigen Gerechtsamen über Trueb und Tschangnau,

nau, auch Eschlismatt, miteinander ins Recht gesetzet, habe behörigen Orts angeführet. Damals konnten die Rechtsamen der Berner noch gar nicht groß seyn, Luzern also desto eher den Handel gewinnen. Allein da jetzt Bern jemehr und mehr Gerechtigkeit an sich gebracht hatte, erfolgte endlich in dem zweyten Rechtsspruche die von mir bemerkte Theilung. Dieser Spruch ergienge erst Anno 1466, und waren die Sätze aus dem Rathe von Zürich, Ury, Schweiz, Unterwalden, Freyburg, Solothurn, Biel und Neuenstadt genommen. Seither blieb Bern im ruhigen Besitze von Trueb und Tschangnau; und Luzern in dem von Marpach und Escholzmatt. Abt Thüring Rust verließe das Kloster von Trueb zu jenen schlimmen Zeiten, da der elende Zerfall der Klosterzucht eben nicht den geringsten Theil Anlaß zu der traurigen Religionsspaltung hergabe. Nach eingeführter Reformation thate Bern dieses Kloster völlig ab. Dermalen sind nur sehr geringe Ueberbleibsel von dem Gebäude noch vorhanden.

Verbes-

Verbesserungen.

Seite 5. Lin. 3. statt Reichsläufen lies Reisgeläufe.
Item lin. 4. statt Pius dem Sechszehnden lies Sixtus dem Vierten.
Seite 8. Lin. 12. statt schöner lies frommer.
Item Lin. 18. statt Beytretung lies Bewilligung.
Seite 11. Lin. 2. statt den ruhmwürdigen lies Troz den ruhmwürdigen.
Seite 16. Lin. 14. statt Alsasch lies Alpach.
Item Lin. 15. statt Schnerken lies Schnerlen.
Seite 29. Lin. 12. statt Urkunde lies Urbar.
Seite 34. ist zu merken, daß die jährliche Steuer eben die ist, so nun Landkosten heißet.
Seite 35. ad annum 1417. setzet Hans von Dierisken ein † bey.
Seite 37. ist ad annum 1651. unter den Landvögten Ludwig Amryhn ausgelassen.
Seite 55. Lin. 18. statt Rotwil lies Kotwil.
Seite 56. Lin. 20. statt ohne diesen lies in diesem.
Seite 67. Lin. 11. statt sitzigen lies hitzigen.
Seite 77. Lin. 16. statt verbinden lies verbunden.
Seite 83. Lin. 9. statt Lehen lies Lehen halber.
Seite 84. Lin. 5. statt Kriegsläufen lies Kriegslaufen.
Item Lin. 17. statt der erarmten lies und Verarmte.
Seite 94. Lin. 9. statt Verhoffung lies Verschaffung.
Seite 96. Not. statt daß solche lies daß solches.
Seite 129. Lin. 14. statt Eingenommen lies Angenommene.
Item Lin. 17. statt dem abgetheiten lies dem eingetheilten.
Item letzte Lin. statt als Lehen lies als Lehenmann.
148. Lin. 8. statt besser lies bevor.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schnyder von Wartensee, Franz Xaver, 1786-1868

Geschichte der Entlibucher

Bd.: 1

Luzern (1781)

Helv. 625-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10454299-9
VD18 80242049-001